universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Grundriß des österreichischen Sozialrechtes

Lederer, Max

Wien, 1932

VI. Teil. Arbeitslosenfürsorge

urn:nbn:at:at-ubi:2-12607

VI. Teil.

Arbeitslosenfürsorge.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 102. Wesen und Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge.

Unter Arbeitslosenfürsorge versteht man den Komplex jener sozialpolitischen Maßnahmen, welche das Übel der Arbeitslosigkeit bekämpfen und in seinen Folgen mildern wollen. Die Arbeitslosigkeit ist eine typische Massenerscheinung, deren in unserer Zeit so häufiges Auftreten von sozialistischer Seite der kapitalistischen Produktionsweise angelastet wird. Demgegenüber kann man jedoch darauf verweisen, daß diese soziale Krankheit, wenn auch in anderer und abgeschwächter Form, schon der vorkapitalistischen Ära bekannt war und daß es überhaupt ein nahezu unlösbares Problem bildet, eine einheitliche Ursache der Arbeitslosigkeit auffinden zu wollen. Zumindest haben sich alle diesbezüglichen Theorien als hinfällig erwiesen. Zuzugeben ist indessen, daß die Gestaltung der kapitalistischen Wirtschaft, die Konjunkturschwankungen in hohem Grade unterliegt und auch auf internationale Störungen feinfühlig reagiert, von Zeit zu Zeit immer wieder krisenhaften Zuständen verfällt, die dann Produktionseinschränkungen und Arbeitslosigkeit im Gefolge haben. Auch die modernen Rationalisierungsbestrebungen, die durch betriebsökonomische Verbesserungen aller Art die Leistung des Einzelnen zu heben suchen, haben menschliche Arbeitskraft in weitem Umfange freigesetzt[1]) und

[1]) Über die Wechselbeziehungen zwischen Rationalisierung und Arbeitslosigkeit sind in der Öffentlichkeit widersprechende Meinungen verbreitet. Während ein Großteil der Arbeiterschaft das stetige Anwachsen der Arbeitslosigkeit vorwiegend auf die Rationalisierung zurückführt, haben die in dieser Frage von der deutschen und englischen Sektion der „Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt" durchgeführten Untersuchungen keinen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren erwiesen, vielmehr gezeigt, daß sich hier mancherlei Wirkungen und Gegenwirkungen kreuzen. Es ist sicherlich nicht leicht, aus allen diesen verschiedenartigen Feststellungen einen zuverlässigen Schluß abzuleiten. Am ehesten wird man jedoch der Wahrheit nahekommen, wenn man annimmt, daß die Rationalisierung zwar vorübergehende, nicht aber dauernde Arbeitslosigkeit hervorruft. Letzten Endes zielt ja jede Rationalisierung auf Verbilligung der Produktion und Steigerung des Absatzes ab. Erreicht sie dieses Ziel, dann schafft sie neue Arbeitsgelegenheiten, wenn auch nicht immer in denselben Branchen und für dieselben Kategorien von Arbeitnehmern. Es vollzieht sich eben hier ein Umschichtungs-

den berühmten Ausspruch Sismondis „La machine chasse l'ouvrier et aggrave le chômage“[1]) neuerlich wahrgemacht.

Die Schäden, welche die Arbeitslosigkeit mit sich bringt, sind tiefgehender Natur. Sie bedroht nicht nur die Existenz der unmittelbar von ihr betroffenen Arbeitnehmerschichten, sondern fügt auch der Allgemeinheit schwerste Nachteile zu. Insbesondere verhindert sie die rationelle Auswertung der in der Nation schlummernden produktiven Kräfte und unterbindet damit den Blutkreislauf der Wirtschaft. Ferner beeinträchtigt sie die Volksgesundheit und wirkt auch in moralischer Hinsicht zerstörend, indem sie Unzufriedenheit weckt und dem Wachsen der Kriminalität sowie radikalen politischen Strömungen Vorschub leistet. Es ist daher nur allzu begreiflich, daß Staat und Gesellschaft bemüht sind, dem Überhandnehmen der Arbeitslosigkeit zu begegnen und ihre schädlichen Folgen nach Möglichkeit einzudämmen.

Die Mittel, die hiezu zur Verfügung stehen, sind verschiedener Art, je nachdem ob es sich um die Bekämpfung subjektiver oder objektiver Arbeitslosigkeit handelt. Die erstere ist in persönlichen Eigenschaften des Arbeitnehmers begründet und kann entweder auf dessen Arbeitsunfähigkeit oder auf Arbeitsunwilligkeit zurückgeführt werden. Objektive Arbeitslosigkeit liegt hingegen vor, wenn Menschen, die arbeiten wollen und auch können, durch außerhalb ihrer Person liegende Umstände verhindert werden, eine entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden. In früheren Zeiten trug hieran oft das unzureichende Funktionieren des Arbeitsmarktes Schuld. ~~Heute~~ jedoch, wo die Verbesserung des Arbeitsnachweises stetig fortschreitet, ist es die nackte Tatsache des Arbeitsmangels, die uns in der objektiven Arbeitslosigkeit entgegentritt. Hier Abhilfe zu finden ist nun ungleich schwerer als bei der subjektiven Arbeitslosigkeit, wo sich immerhin die Einrichtungen der Sozialversicherung und des Armenwesens zweckentsprechend auswerten lassen, um Arbeitsunfähige wieder in die Höhe zu bringen oder zu stützen. Bei der objektiven Arbeitslosigkeit dagegen ist es neben dem Ausbau engmaschiger Arbeitsvermittlungseinrichtungen und der verfeinerten Technik derselben vornehmlich eine planvolle Politik der Arbeitsbeschaffung, die Nutzen zu bringen vermag. Von diesen auf Vermehrung der Arbeitsgelegenheit gerichteten Bestrebungen, die sich entweder durch Forcierung öffentlicher Aufträge, durch Notstands-

---

prozeß, der oft Frauen an Stelle von Männern und angelernte Hilfsarbeiter an Stelle von Professionisten setzt. So vermehrt denn die Rationalisierung zweifellos die Unsicherheit im Schicksal der Arbeiter, was es erklärlich macht, daß weite Kreise derselben allen diesbezüglichen Bestrebungen ablehnend oder doch mit großer Reserve gegenüberstehen. Vgl. über diese Frage auch den von Paul Devinat an die Zweite Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt (Wien 1927) erstatteten Bericht: „Die sozialpolitischen Konsequenzen der Rationalisierung“, abgedruckt in der Vierteljahrszeitschrift „Die Zukunft der Arbeit“, 6. Band, Heft 1/3, S. 48—88.

[1]) Zu deutsch: Die Maschine verjagt den Arbeiter und verschärft die Arbeitslosigkeit.

arbeiten oder mittels der „produktiven Arbeitslosenfürsorge" verwirklichen lassen, war schon an früherer Stelle[1]) die Rede. Aber auch die Streckung und richtige Verteilung vorhandener Arbeitsmöglichkeiten, so wie sie in der Beschränkung von Überstunden,[2]) in der Fernhaltung von Doppelverdienern, im Beschäftigungsverbot ausländischer Arbeitskräfte[3]) u. dgl. m. zutage treten, kann den Arbeitsmarkt bis zu einem gewissen Grade entlasten.

Doch dies alles sind naturgemäß nur Linderungsmaßnahmen. Die Arbeitslosigkeit als solche, so wie sie sich in lang andauernden Krisen einzunisten pflegt, vermögen sie nicht zu beseitigen. Deshalb muß noch auf andere Weise für die von diesem Übel Betroffenen gesorgt werden. Die neuere Rechtsgestaltung hat hiefür eine eigenartige gesetzliche Einrichtung geschaffen, die sich im Laufe dieses Jahrhunderts, u. zw. in den meisten Staaten erst nach Kriegsende, zu voller Bedeutung entwickelt hat. Es ist dies die Arbeitslosenversicherung. Diese stellt zwar insofern kein völliges Novum dar, als die Gewerkschaften, namentlich jene in England und dem Deutschen Reiche, schon Jahrzehnte vorher eine auf streng beruflicher Grundlage aufgebaute Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für ihre Mitglieder eingeführt hatten.[4]) Die damit erzielten Erfolge waren durchaus befriedigende, so daß man sich in einigen Staaten sogar veranlaßt sah, die gewerkschaftlichen Hilfskassen durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu festigen (Genter System).[5]) Da jedoch auf diese Art nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft — nicht alle Arbeiter waren organisiert und auch nicht alle Gewerkschaften hatten diesen Fürsorgezweig übernommen — gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit geschützt werden konnten, ließ sich mit diesem System das Auslangen nicht finden. Erst als

---

[1]) Siehe die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 109—113.

[2]) Siehe hierüber die Ausführungen auf S. 356.

[3]) Vgl. hierüber die Darlegungen auf S. 107—109.

[4]) Bei der Einführung dieses Fürsorgezweiges ließen sich die Gewerkschaften nicht nur von beruflichem Solidaritätsempfinden, sondern auch von dem Wunsche leiten, durch entsprechende Unterstützung der Arbeitslosen den von diesen ausgehenden Lohndruck zu vermeiden. Die Durchführung der Versicherung vollzog sich in der Weise, daß die Mitglieder einen Einheitsbeitrag an die gewerkschaftliche Kasse leisteten, welche dann je nach Bedarf Streik-, Reise-, Krankheits- oder Arbeitslosenunterstützung gewährte. Ein Rechtsanspruch hierauf war jedoch schon im Hinblick auf die aus den Koalitionsgesetzen fließenden rechtlichen Behinderungen nicht gegeben. Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 280.

[5]) Die Vorzüge des Genter Systems, das sich vornehmlich in Belgien, Dänemark und Holland einbürgerte und später auch nach Frankreich, Spanien und der Tschechoslowakei übergriff, bestehen in der erleichterten Kontrolle, welche die Gewerkschaften über ihre Mitglieder ausüben können, ferner auch in einer gewissen Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweils in Betracht kommenden Verhältnisse. Die Nachteile hingegen liegen darin, daß diese Versicherungsform nur einen Teil der Arbeiterschaft, nämlich die Organisierten, erfaßt und jedweder Verbindung mit den Arbeitsnachweisstellen entbehrt. Deshalb ist das Genter System nach dem Kriege in den meisten Staaten immer mehr in den Hintergrund getreten und durch die modernere Form der auf gesetzlichem Zwang beruhenden staatlichen Arbeitslosenversicherung ersetzt worden.

England im Jahre 1911 durch die von Lloyd-George eingebrachte „National Insurance Act“[1]) zur staatlichen Arbeitslosenversicherung überging, war damit das Vorbild für die späteren kontinentalen Einrichtungen dieser Art gegeben.[2])

Ihrem Grundgedanken nach beruht die moderne Arbeitslosenversicherung, so wie sie in Österreich durch das Gesetz vom 24. März 1920, St. 153, eingeführt wurde, auf engster organischer Verbindung des Unterstützungswesens mit dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweis. Indem dieser seine Hilfsmittel nicht nur zur Kontrolle der Arbeitslosen, sondern auch zu deren Zurückführung in das Wirtschaftsleben verwendet, übt er zugleich einen Druck zur Annahme der den Arbeitslosen beschafften Arbeitsplätze aus, da bei unbegründeter Weigerung mit Entziehung der Unterstützung vorgegangen wird. Aber auch sonst baut sich die Arbeitslosenversicherung auf gesetzlichem Zwange auf, der jeden krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Ausnahme gewisser von den Gefahren der Arbeitslosigkeit weniger bedrohten Gruppen (Landarbeiter, Hausgehilfen u. dgl.) ergreift. Der Kreis der hier erfaßten Personen ist also ein außerordentlich weiter. Die Arbeitslosenversicherung gewährt einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Unterstützung, deren Höhe sich einerseits nach der Lohn-

---

[1]) Die „National Insurance Act“ ist ein umfangreiches Versicherungsgesetz, dessen zweiten Teil die Arbeitslosenversicherung bildet. Dieses am 15. Juli 1912 in Kraft getretene Gesetz, das seither durch mehrere Novellen abgeändert und ergänzt wurde, unterstellt etwa zwei Drittel der berufstätigen Bevölkerung Englands dem Versicherungszwang, der in Anlehnung an die in großem Stil ausgebaute Arbeitsvermittlung durchgeführt wird. Die Aufbringung der Mittel erfolgt derart, daß seitens des Arbeitgebers Wochenbeiträge für jede von ihm beschäftigte Person, u. zw. von 8 d für den erwachsenen männlichen Arbeiter, von $7^1/_2$ d für die erwachsene Arbeiterin sowie von 4, bzw. $3^1/_2$ d für Jugendliche unter 18 Jahren, durch Einkleben von Marken in das Arbeitsbuch entrichtet werden. Zirka die Hälfte davon darf durch Lohnabzug hereingebracht werden. Der Staat leistet ergänzende Zuschüsse. Alle diese Gelder fließen in einen Arbeitslosenfonds (Unemployment Fund), der vom Arbeitsminister verwaltet wird und aus dem die an die Arbeitslosen zu zahlenden Unterstützungen (15 sh wöchentlich bei Männern, 12 sh bei Frauen, $7^1/_2$, bzw. 6 sh bei Jugendlichen) bestritten werden. Diese Leistungen werden innerhalb von 12 Monaten nur für eine Zeit von 15 Wochen und bei je 5 Beitragswochen immer nur für eine Unterstützungswoche gewährt. Die bestehenden Gewerkschaften werden zur Auszahlung der Unterstützungen herangezogen. Sondereinrichtungen sind statthaft, falls sie dem Versicherten günstiger sind, also höhere Leistungen bieten oder sich mit geringeren Beiträgen begnügen. Die in England seit Jahren herrschende große Arbeitslosigkeit stellte die Arbeitslosenversicherung in finanzieller Hinsicht auf eine harte Probe. Insbesondere mußten die Beiträge sowie auch der Staatszuschuß wiederholt erhöht werden. Dennoch hat sich die ganze Einrichtung bestens bewährt und ist der Arbeiterschaft Englands zu einem wahren Segen geworden. Siehe hierüber auch die Fußnote [1]) auf S. 14.

[2]) Die Einrichtung der staatlichen Arbeitslosenversicherung wurde insbesondere vom Deutschen Reich, Österreich, Bulgarien, Irland, Italien, Polen, Sowjetrußland und einigen Schweizer Kantonen übernommen und erfaßt nach den Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes bereits einen versicherten Personenkreis von mehr als 43 Millionen Arbeitnehmern. Vgl. hierüber auch die vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebene Publikation: »Die Arbeitslosenversicherung« (Genf 1925), die in vergleichender Darstellung das Recht der Arbeitslosenversicherung in den wichtigsten Staaten behandelt.

klasse, anderseits nach dem Familienstand des Anspruchswerbers richtet, stets jedoch hinter dem letzten Arbeitsverdienst des Unterstützten zurückbleibt. Die Unterstützung wird nicht in allen Fällen objektiver Arbeitslosigkeit gewährt, sondern ist im wesentlichen an zwei Voraussetzungen geknüpft: einmal an den Nachweis einer der Geltendmachung des Anspruches vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung bestimmter Dauer — das österreichische ArbVG. normiert diesen Zeitraum mit 20 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate —, dann aber an die Tatsache, daß der Entgang des Arbeitsverdienstes den Anspruchswerber in seinem Lebensunterhalt gefährdet.[1]) Der Beweis hiefür wird in den meisten Fällen angesichts der beengten ökonomischen Lage unserer Arbeiter und Angestellten unschwer zu erbringen sein.

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung sind der Hauptsache nach durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestreiten. Zu den außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge — als solche gelten in Österreich die Notstandsaushilfe und im Deutschen Reiche die Krisenunterstützung — steuern jedoch auch die öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften (Bund und Länder) bei. An sonsten beruht das Finanzsystem der Arbeitslosenversicherung auf dem reinen Umlageverfahren, da hier im Gegensatz zur Sozialversicherung eine Reservenbildung nur in sehr untergeordnetem Maße in Frage kommt. Überhaupt bestehen zwischen Arbeitslosen- und Sozialversicherung manche Wesensunterschiede. Vor allem entbehrt erstere der versicherungstechnischen Fundierung, da die Arbeitslosigkeit durch ganz unbestimmbare wirtschaftliche und politische Ereignisse bedingt ist, somit auch das hier in Betracht kommende Risiko nach Umfang und Dauer im vorhinein kaum abgeschätzt werden kann. Weiters wird die Arbeitslosenversicherung nicht nur von Tendenzen der Schadensvergütung, sondern auch von einer dem Versicherungsgedanken fremden Ideologie, nämlich dem Bestreben nach Zurückführung des Unterstützten in das Wirtschaftsleben, beherrscht. Sie verquickt daher ihre Geldleistungen mit allerlei anderen Maßnahmen, wie z. B. Meldepflicht, Kontrollen, Arbeitszuweisung u. dgl. mehr. Angesichts dieser Verschiedenheiten wird man die Arbeitslosenversicherung von der Sozialversicherung im engeren Sinne auseinderhalten und in ihr einen staatlich beeinflußten Zweig moderner Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke rationeller Arbeitslosenfürsorge erblicken müssen.[2])

---

[1]) Hievon zu unterscheiden ist der Fall besonderer Notlage, der eine Erstreckung der Unterstützungsdauer bis zu 30 Wochen rechtfertigt.

[2]) Auch in der fachwissenschaftlichen Literatur verstärken sich immer mehr die Stimmen, welche die Arbeitslosenfürsorge nicht als individuelle Schadensversicherung, sondern als eine obligatorische Einrichtung der Selbstverwaltung mit staatlich gesetzten Zwecken betrachtet wissen wollen. Siehe hierüber auch die gedankenreiche Abhandlung von Forchheimer: „Die Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Österreich" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 45. Band, S. 707—730.

Diese eigenartige Natur der Arbeitslosenversicherung tritt auch in organisatorischem Belange hervor. In Österreich besteht derzeit noch kein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Träger der Arbeitslosenversicherung. Deren oberste Leitung ruht vielmehr in den Händen der Bundesverwaltung, während die eigentliche Geschäftsführung von den Industriellen Bezirkskommissionen und den Arbeitslosenämtern in engster Verbindung mit den Arbeitsvermittlungsagenden besorgt wird. Die rechtliche Natur dieser paritätisch zusammengesetzten Stellen ist noch nicht völlig geklärt. Sie sind wohl Behörden besonderer Art, doch kommt ihnen eigene Rechtspersönlichkeit nicht zu.[1]) Wir haben es somit hier mit einer erst in Entwicklung begriffenen Organisation zu tun, deren Einbau in die staatliche Verwaltung noch nicht restlos vollzogen ist. Es wird wohl von den mit dem neuen deutschen Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemachten Erfahrungen[2]) abhängen, ob man sich in Österreich mit der Aufrechthaltung und Vertiefung des gegenwärtigen Zustandes begnügen oder, so wie im Deutschen Reiche, zur Aufstellung eigener, vom staatlichen Behördenapparat losgelöster Versicherungsträger übergehen will.[3]) Wie immer auch die künftige Lösung dieser Frage ausfallen möge, sicher ist es, daß sich sowohl die IBKen als auch die Arbeitslosenämter als verwaltende und vollziehende Organe der Arbeitslosenversicherung bestens bewährt und die infolge der großen Arbeitslosigkeit der letzten Jahre beträchtlich angeschwollenen Geschäfte klaglos und mit sozialem Verständnis bewältigt haben.

Die Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge sind ihrem Wesen nach kurzfristiger Natur. Es sollte daher die Arbeitslosenversicherung mit

---

1) Vgl. hierüber auch die später folgenden Ausführungen auf S. 696.

2) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz (vgl. hierüber auch die Ausführungen auf S. 95—96) waren leider in finanzieller Hinsicht recht ungünstig. Der Rückgang der industriellen Konjunktur sowie der strenge Winter 1928/29 haben auch in Deutschland ein starkes Anschwellen der Arbeitslosigkeit bewirkt und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge große Opfer auferlegt. Es ergeben sich bedeutende Gebarungsabgänge, welche allmählich zu einer immer größeren Unterbilanz führten. Da die von früher her angesammelten Geldmittel der Reichsanstalt bald erschöpft waren, mußte das Reich zwecks Bestreitung der laufenden Auslagen namhafte Summen vorstrecken, die nunmehr auf längere Zeit hinaus gestundet werden sollen. Diese Situation hat auch bereits zu dem Plan einer Neuregelung der deutschen Arbeitslosenversicherung geführt. Es wurde zunächst eine Sachverständigenkommission eingesetzt, deren Vorschläge sowohl auf eine Erhöhung der Beiträge — diese sollen von 3 auf $3^1/_2$ Prozent hinaufgesetzt werden — als auch auf die Erzielung von Ersparnissen hinauslaufen. Zu letzteren zählt neben der Beseitigung gewisser Mißbräuche eine neue Einstufung der Saisonarbeiter, deren Unterstützungssätze namentlich bei den höher bezahlten Kategorien etwa auf die Hälfte herabgesetzt werden sollen. Das gleiche ist auch bei jenen Arbeitslosen geplant, die erst eine kurze Versicherungszeit hinter sich haben. Auf Grund dieser Vorschläge wurde im August 1929 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der nunmehr den sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages beschäftigt.

3) Es wäre allenfalls auch noch eine dritte Lösung denkbar, nämlich die Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter enger als bisher in den staatlichen Apparat einzugliedern und zu Unterstellen der gesamten sozialen Verwaltung zu machen.

ihren Unterstützungen nur vorübergehend eingreifen, um den zeitweisen Notstand, den die Erwerbslosigkeit arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen normalerweise darzustellen pflegt, zu beseitigen. Leider hat jedoch die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit in manchen durch die Folgen der Friedensverträge hart betroffenen Ländern — hiezu gehören auch einzelne Siegerstaaten, namentlich England[1]) — einen solchen Verlauf genommen, daß langandauernde Krisen mit ungewöhnlich hohen Arbeitslosenständen zu einer häufigen, ja sogar regelmäßigen Erscheinung geworden sind. Dies trifft insbesondere für Österreich zu, dessen Arbeitslosenstatistik nunmehr bereits seit fünf Jahren überaus traurige Ergebnisse liefert.[2]) Es mußte daher, wenn man nicht weite Kreise der arbeitenden Bevölkerung der ärgsten Not anheimgeben wollte, der Aufgabenkreis der Arbeitslosenfürsorge von Gesetzes wegen über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus ausgedehnt werden. Die solcher Art bewirkten außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge wollen insbesondere für die aus der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung bereits Ausgesteuerten Sorge tragen, indem sie ihnen durch Zuwendungen provisorischer Natur — in Österreich werden sie als „Notstandsaushilfen" bezeichnet — das Hinwegkommen über die ärgste Zeit der wirtschaftlichen Not ermöglichen. Wie unbestritten nun auch die Notwendigkeit derartiger Ausnahmsvorschriften sein mag — ihr Fehlen würde zahlreiche Arbeiterfamilien dem sicheren Hungertod überliefern —, so muß doch anderseits zugegeben werden, daß hiedurch in die Arbeitslosenversicherung ein fremdartiger, an die Armenfürsorge gemahnender Zug hineingetragen worden ist. Es ist zu hoffen, daß die bevorstehende Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung hier insofern eine Entlastung mit sich bringt, als die älteren Arbeiter, die heute noch in den Betrieben tätig sind, aus denselben scheiden und durch jüngere, derzeit arbeitslose Kräfte ersetzt werden können.[3]) Damit ist allerdings noch nicht alles getan. Eine ausgiebigere Rückbildung dieses außerordentlichen Unterstützungswesens wird sich wohl erst nach Rückkehr zu normalen Wirtschaftsverhältnissen vollziehen lassen.

Die vorstehenden Ausführungen, so knapp dieselben auch gehalten werden mußten, lassen das Wesen und die Aufgaben der modernen Arbeitslosenfürsorge den Umrissen nach erkennen. Die ganze Einrichtung ist noch jungen Datums und keineswegs am Ende ihrer

---

[1]) In England hat die Arbeitslosigkeit bereits einen chronischen Charakter angenommen. Dies ist zum Teil auf die schleichende Krise im Kohlenbergbau zurückzuführen, der viele seiner Absatzgebiete infolge der Deutschland auferlegten Reparationslieferungen verloren hat.

[2]) Seit dem Winter 1924/25 haben sich die Arbeitslosenziffern in der ungünstigen Jahreszeit stets auf außerordentlicher Höhe erhalten. Siehe hierüber die Fußnote [1]) auf S. 90 sowie die Darlegungen auf S. 708.

[3]) Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 625.

Entwicklung angelangt. Dennoch hat sie schon mancherlei Wandlungen durchgemacht. Welchen Verlauf diese speziell in Österreich genommen haben, soll im folgenden kurz dargestellt werden.

§ 103. Die Wandlungen der österreichischen Arbeitslosenfürsorge.

I. Die staatliche Arbeitslosenunterstützung. Vor dem Kriege spielte die Arbeitslosigkeit in Österreich keine merkliche Rolle. Das große, in sich geschlossene Wirtschaftsgebiet wies eine glückliche Ausgeglichenheit von Agrar- und Industrieländern auf, so daß beiderseits natürliche Absatzgebiete vorhanden waren. Während des Krieges zeigte sich naturgemäß eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitskräften, so daß vielfach auf Frauen gegriffen werden mußte, um die Produktion in Gang zu halten.[1]) Dies Bild änderte sich mit einem Schlage, als im November 1918 nach erfolgtem Waffenstillstand die militärischen Formationen plötzlich aufgelöst und gleichzeitig damit auch die Kriegsindustrie stillgelegt wurde. Ein regelloses Zurückströmen der Heeresmassen sowie die umwälzendste Erschütterung des Arbeitsmarktes waren die natürliche Folge. Wollte man ein Chaos vermeiden, so mußte von Staats wegen den nach vielen Zehntausenden zählenden Arbeitslosen entsprechende Hilfe gebracht werden.[2]) Dies geschah mit der VAnw. vom 6. November 1918, St. 20, die eine zunächst auf die Dauer von drei Monaten begrenzte staatliche Arbeitslosenunterstützung einführte, auf die jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter oder Angestellte Anspruch hatte, der in Deutschösterreich heimatberechtigt,[3]) arbeitslos und durch den Entgang des Verdienstes in seinem Lebensunterhalte gefährdet war. Diesen Personen wurde eine aus Staatsmitteln fließende Unterstützung in der Höhe ihres täglichen, damals mit 6 K maximierten Krankengeldes,[4]) Familienerhaltern überdies

[1]) Es wurden daher auch die Schutzvorschriften gelockert, z. B. die Frauennachtarbeit in weitgehendem Umfange gestattet.

[2]) Es war vornehmlich das Verdienst des nach Kriegsende ins Amt getretenen Staatssekretärs Ferdinand Hanusch, daß diese den Beginn eines neuen Fürsorgezweiges inaugurierende Hilfsaktion gleichsam über Nacht aus dem Boden gestampft werden konnte. Interessante Einblicke in die mit der damaligen Regelung der Arbeitslosenfürsorge verfolgten rechts- und wirtschaftspolitischen Ziele sowie in das weitere Schicksal dieser Institution bietet auch die vortreffliche Abhandlung von Karl Pribram: „Die Sozialpolitik im neuen Österreich" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 48. Band, S. 615—680, deren Verfasser als legislativer Referent des Staatsamtes für soziale Verwaltung auf die in den ersten Umsturzjahren entstandenen Gesetzentwürfe maßgebenden Einfluß genommen hat.

[3]) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche, der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen wurde die Arbeitslosenunterstützung auch auf die in Österreich wohnhaften Angehörigen dieser Staaten ausgedehnt. Namentlich die Tschechoslowaken stellten zur Gesamtzahl der Unterstützten ein erhebliches, etwa 10 Prozent betragendes Kontingent.

[4]) Dieser Höchstsatz wurde in allen Gebieten mit teurer Lebenshaltung zum Normalsatz, zumal die heimkehrenden Soldaten zwecks Bemessung der Unterstützung in jene Lohnklasse eingereiht wurden, die dem mit der Steigerung der Löhne erreichten durchschnittlichen Arbeitsverdienst ihrer ehemaligen Berufsgenossen entsprach.

eine Zulage von einer Krone täglich für jedes unversorgte Familienmitglied zuerkannt. Bald darauf (im Februar 1919) gewährte auch die Gemeinde Wien Familienvätern einen Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung von 3 K täglich, wozu sich später noch Kinderzuschüsse gesellten.[1]) Mit der Anweisung der Unterstützungen wurden nicht, wie in der deutschen Erwerbslosenfürsorge, die Gemeinden, sondern die Arbeitsvermittlungsstellen, und zwar in Wien zumeist die Facharbeitsnachweise der Gewerkschaften, in den Ländern hingegen die neu aufgestellten Arbeitslosenämter betraut. Als Überbau waren gleichzeitig in den Landeshauptstädten und einzelnen wichtigen Industrieorten die paritätisch zusammengesetzten IBKen.[2]) errichtet worden. Die oberste Leitung der ganzen Aktion ruhte beim Staatsamte für soziale Verwaltung.

In dieser primitiven Form blieb die staatliche Arbeitslosenunterstützung, deren Geltungsdauer mittlerweile mehrmals verlängert worden war, bis zum 9. Mai 1920 in Geltung. Ihre Gesamtkosten hatten innerhalb dieser Zeit die ansehnliche Summe von rund 500 Millionen Kronen[3]) erfordert, eine Belastung, welche die durch den Währungsverfall geschwächten Finanzen des jungen Freistaates auf die Dauer nicht allein auf sich nehmen konnten. Man mußte daher daran denken, die der Not des Augenblicks entsprungene provisorische Einrichtung in eine solche von dauerndem Bestand zu überführen.

II. Der Übergang zur Arbeitslosenversicherung. Dieser vollzog sich in glatter und reibungsloser Weise, nachdem der hierauf abzielende Entwurf, den die Regierung zu Anfang des Jahres 1920 in der Nationalversammlung eingebracht hatte,[4]) von dieser am 24. März 1920 ohne wesentliche Änderungen zum Gesetz erhoben worden war. Das neue ArbLVG. wich in mehreren Belangen von dem früheren Rechtszustand ab. Der wichtigste Unterschied bestand in der Beschränkung des Unterstützungsanspruches auf solche Arbeitslose, die während des letzten Jahres (ausnahmsweise auch während der letzten zwei Jahre) durch mindestens 20 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis standen.[5]) Ferner

---

[1]) Auch noch in einer Reihe anderer Städte wurden ähnliche Zuschüsse an Arbeitslose aus Mitteln der Gemeinde oder aus speziellen durch Spenden aufgebrachten Fonds gewährt.

[2]) Es gibt im ganzen 11 IBKen. Über deren Sitz und Sprengel vgl. die Fußnote [1]) auf S. 93.

[3]) Diese Summe war, absolut betrachtet, gewiß sehr bedeutend. Sie verblaßt jedoch gegenüber anderen weit höheren unproduktiven Ausgaben, die zu gleicher Zeit in Österreich für andere Zwecke, so z. B. als Zuschüsse zur Brot- und Mehlversorgung aufgewendet wurden. Vgl. hierüber auch die zutreffenden Ausführungen von Pribram, a. a. O., S. 637.

[4]) Vgl. den Text dieser Regierungsvorlage unter Nr. 680 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

[5]) Hiedurch sollte nicht nur die Zugehörigkeit zum Stand der Arbeiter und Angestellten, sondern auch die Arbeitswilligkeit des Anspruchswerbers erwiesen werden.

wurde die Dauer der Unterstützung auf 12 Wochen begrenzt. Nur ausnahmsweise konnte sie auf 20, später auf 30 Wochen ausgedehnt werden. Schließlich wurde in der Kostenfrage die Regelung dahin getroffen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Form von Beiträgen je ein Drittel des vom Staat vorschußweise bestrittenen Aufwandes zu refundieren hatten.[1]) Zur Auszahlung der Unterstützungen wurden die Steuerämter, bzw. in Wien die städtischen Hauptkassen herangezogen. Im übrigen blieb der Wirkungskreis der IBKen. und der Arbeitslosenämter unberührt. Ein geordnetes Verfahren, das mehrere Instanzen (Schiedskommission des Arbeitslosenamtes, IBKen. und Staatsamt für soziale Verwaltung) vorsah, sollte dem Anspruchsberechtigten sein Recht sichern und die gewissenhafte Durchführung des Gesetzes gewährleisten.

Das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung war im ArbLVG. nicht mehr mit fixen Beträgen, sondern in Hundertteilen des jeweils geltenden Krankengeldes bestimmt worden. Hiebei sah das Stammgesetz für Familienerhalter 100 Prozent, für Ledige 75 Prozent desselben als Unterstützung vor. In diesem Punkte erwies sich jedoch das ArbLVG. als wenig dauerhaft, da die frühzeitig einsetzenden Novellierungsbestrebungen immer neue, wechselnde Bemessungsmethoden mit sich brachten. Auch das Finanzsystem des ArbLVG. wurde wiederholt geändert, zumal sich das ursprüngliche Drittelungsverhältnis zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Bund mit Rücksicht auf dessen, durch das Genfer Sanierungsprogramm notwendig gewordene Entlastung nicht mehr aufrecht halten ließ.[2]) Die sonstigen Reformen, welche die zahlreichen Novellen zum ArbLVG. mit sich brachten — im ganzen erflossen in den Jahren 1920 bis 1929 nicht weniger als 23 solcher Novellen — tasteten die Grundgedanken des Stammgesetzes nicht allzusehr an, sondern waren vorwiegend von der Absicht getragen, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung mit dem geänderten Geldwert und den vielfach modifizierten Gesetzesbestimmungen über

---

[1]) Diese Refundierung vollzog sich durch Einhebung von Zuschlägen zum Krankenversicherungsbeitrag, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer im jeweils folgenden Verwaltungsjahr zu leisten hatten. Den Schlüssel für die Ermittlung dieser Zuschläge lieferte eine Rechnung, welche die Refundierungssumme in Prozenten der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeitslöhne ausdrückte. Allfällige sich hiebei in günstigen Wirtschaftsjahren ergebende Überschüsse — solche kamen tatsächlich in den Jahren 1921 bis 1923 zustande — wurden zur Bildung eines dem Ausgleich in Krisenjahren dienenden Arbeitslosenfonds verwendet. Näheres über dieses der Arbeitslosenversicherung ursprünglich zugrunde liegende Finanzsystem siehe bei Pribram, a. a. O., S. 640.

[2]) Zunächst erhöhte man die Refundierungssumme auf 80, dann auf 84 Prozent des Gesamtaufwandes. Nach mehrfachen Schwankungen ging dann die XVIII. Novelle zum ArbLVG. auf das gegenwärtige Finanzsystem über, das die Kosten der normalen Arbeitslosenversicherung (bis zu 30 Wochen Unterstützungsdauer) zur Gänze den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufbürdet, während der sich aus den a. o. Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, d. i. der Notstandsaushilfen, ergebende Aufwand zur einen Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zur anderen Hälfte von den öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften (Bund und Ländern) getragen wird.

die Krankenversicherung in Einklang zu bringen. Daneben kam in einigen Novellen auch noch der Gedanke zum Durchbruch, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu erweitern[1]) und gewisse Härten zu beseitigen, welche das Stammgesetz und die ersten Novellen hinsichtlich der Voraussetzungen des Unterstützungsanspruches und der Wartezeit enthalten hatten. Weiters wurde durch die V. Novelle zum ArbLVG. vom 19. Juli 1922, B. 534, die produktive Arbeitslosenfürsorge[2]) eingeführt und durch das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922, B. 883, für die Gewährung von Mietzinszuschüssen an die Arbeitslosen Sorge getragen. Weit wichtiger als diese gesetzlichen Anordnungen waren jedoch die für die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, somit befristet getroffenen außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, die im folgenden ausführlicher erörtert werden sollen, weil sie der Arbeitslosenversicherung einen veränderten Charakter verliehen haben.

III. Die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge gehen auf die VI. Novelle zum ArbLVG. vom 15. Dezember 1922, B. 924, zurück, die erstmalig den Versuch unternahm, ausgesteuerten Arbeitslosen über die verlängerte Unterstützungsdauer von 30 Wochen hinaus provisorische Beihilfen zu bewilligen. Dieselben waren an den Nachweis besonderer Notlage des Bewerbers geknüpft und wurden von der zuständigen IBK. nach freiem Ermessen zuerkannt. Die zunehmende Arbeitslosigkeit, die nach erfolgter Währungsstabilisierung in Österreich zu einem chronischen Übel wurde — während der Inflationsperiode hatte die industrielle Scheinblüte mit ihrer vorübergehenden Exportkonjunktur über die wirklichen Verhältnisse hinweggetäuscht —, gestattete nicht, diese zeitlich terminierten Maßnahmen ablaufen zu lassen. Sie mußten vielmehr in wechselnder Form immer wieder erneuert werden. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen schwankten in ihren Einzelheiten. Während die XV. Novelle v. 30. Juli 1925, B. 253, neben der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung (bis zu 30 Wochen) und der darüber hinausreichenden außerordentlichen Notstandsunterstützung (bis zu weiteren 48 Wochen) noch außerordentliche Beihilfen im 90prozentigen Ausmaß vorsah, machte die XVI. Novelle v. 3. Dezember 1925, B. 498, zwischen Arbeitslosen über 50 Jahren und den übrigen Arbeitslosen insofern einen Unterschied, als sie bei ersteren die Höhe der Beihilfen auf 100 Prozent steigerte, für die anderen jedoch den früheren Satz beibehielt. Da sich aus dieser Differenzierung nach Altersgraden allerlei Mißstände ergaben, beseitigte die XVIII. Novelle v. 28. Juli 1926, B. 206, wiederum die Scheidung zwischen a. o. Notstandsunterstützungen und Beihilfen, indem sie an deren Stelle einheitliche »Notstandsaushilfen« einführte, die bis zur vollen Höhe des Unterstützungsbetrages zuerkannt werden konnten.

[1]) So wurden z. B. die Wehrmänner sowie die Arbeiter in Sägewerksbetrieben in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

[2]) Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 110—112.

Bei diesen Notstandsaushilfen ist es nun geblieben, da die Fortgewährung derselben zuletzt mit der XXII. Novelle v. 20. Dezember 1928, B. 357, bis 31. Dezember 1930 erstreckt wurde. Hinsichtlich der zulässigen Obergrenze ergab sich allerdings zwischen der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung und der Notstandsaushilfe neuerlich ein Unterschied, da Art. III der XXII. Novelle, bzw. Art. II der XXIII. Novelle vom 20. Juni 1929, B. 223, das Ausmaß der Notstandsaushilfen in den beiden obersten Lohnklassen etwas niedriger festsetzten.[1]) Sieht man von dieser geringfügigen Kürzung der Notstandsaushilfe ab, so begegnen wir in der gegenwärtigen Gestaltung unserer Arbeitlosenversicherung einem fast unbegrenzt fortlaufenden Rentenbezug, der dem Wesen der Arbeitslosenversicherung widerspricht. Es ist vielmehr eine Art Armenversorgung daraus geworden, was auf die Dauer unhaltbar erscheint. In Erkenntnis dessen, haben denn auch das ArbVG. und, ihm folgend, noch andere der neuen Sozialversicherungsgesetze den Versuch unternommen, einen Teil der die Notstandsaushilfe beziehenden Arbeitslosen auf die Altersfürsorge abzulenken.[2]) Der darin gelegene Gedanke, die alten und arbeitsunfähigen Personen aus der Arbeitslosenversicherung auszuschalten und eigentlichen Versorgungseinrichtungen zu überstellen, ist gewiß richtig. Eine völlige Sanierung der gegenwärtigen Situation kann jedoch hiedurch nicht herbeigeführt werden, da das Verhältnis der ordentlichen Unterstützungsempfänger zu den Beziehern der Notstandsaushilfe — der Bundesvoranschlag pro 1929 rechnet mit durchschnittlich 99.000 Personen der ersten und 58.000 Personen der zweiten Kategorie — noch immer ein durchaus ungesundes ist. Es wird wohl eine wesentliche Besserung unserer wirtschaftlichen Lage abgewartet werden müssen, um diesem in erster Linie durch Kommiserationsgründe gerechtfertigten anorganischen Zustand ein Ende zu bereiten.

Zweites Kapitel.

Die Arbeitslosenversicherung.

§ 104. Die rechtlichen Grundlagen derselben.

I. Gesetze. Als vornehmlichste Rechtsquelle kommt hier das ArbLVG. vom 24. März 1920, St. 153, in Betracht, in dessen Text die hiezu erlassenen 23 Novellen teils eingearbeitet, teils nur in loser Form angereiht wurden. Aber auch noch andere, nicht bloß auf die Arbeitslosenversicherung abgestellte Gesetze haben den Wortlaut des ArbLVG. geändert, so z. B. die fünfte Abgabenteilungsnovelle vom 25. November 1926, B. 206,[3]) ferner das auf vereinfachte Gebarung

[1]) Siehe diesbezüglich die Ausführungen auf S. 690.

[2]) Vgl. hierüber auch die Darlegungen auf S. 627 ff.

[3]) Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden, die früher gleichfalls zur Bestreitung des Aufwandes für die Notstandsaushilfen mit herangezogen worden waren, zuungunsten der Länder entlastet, die dafür aus den Erträgnissen der Bierabgabe entschädigt wurden.

der Krankenversicherungsträger abzielende »Abrundungsgesetz« vom 18. März 1925, B. 115, usw. Alle diese dem Stammgesetz aufgepropften Abänderungen bewirkten naturgemäß, daß dieses Gesetz im Laufe der Zeit recht unübersichtlich wurde.[1]) Um Abhilfe zu schaffen, wurden zweimal, u. zw. im Jahre 1922 und 1927 die bis dahin erfolgten Ergänzungen in das ArbLVG. eingearbeitet und mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die a. o. Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durch Textverordnungen kundgemacht. Die letzte derselben, jene vom 22. Februar 1927, B. 73, welche die Novellen I—XIX berücksichtigte, wurde seither durch die Novellen XX—XXIII neuerlich überholt, so daß sich das BM. für soziale Verwaltung veranlaßt sah, den geltenden Wortlaut des ArbLVG. in seinen »Amtlichen Nachrichten«[2]) abermals zu verlautbaren. Neben diesem Hauptgesetz gehen dann noch einige, die Arbeitslosenfürsorge betreffende Spezialgesetze einher, insbesondere das Gesetz vom 7. Dezember 1922, B. 883, über die Gewährung von Mietzinszuschüssen an Arbeitslose und das Gesetz vom 30. Juni 1924, B. 216, über die Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner. Endlich wäre auch noch auf das AngVG. sowie insbesondere auf das geltende KrVG. (in der Fassung der Textvdg. vom 22. März 1929, B. 117) zu verweisen, dessen Vorschriften sowohl für den Kreis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen, als auch für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung von bestimmender Bedeutung sind.

II. Verordnungen, Amtsinstruktionen und Erlässe. Zur Durchführung des ArbLVG. und seiner Novellen mußten zahlreiche Verordnungen hinausgegeben werden, welche im einzelnen jene Vollzugsmaßnahmen enthalten, die durch die häufige Abänderung der gesetzlichen Vorschriften notwendig wurden. Ein Teil dieser Verordnungen, namentlich jene, die gleich anfangs zum Stammgesetz erlassen wurden, sind in ihrer ursprünglichen Fassung bereits wieder außer Kraft gesetzt worden. Infolgedessen wurde nach der Textverordnung des Jahres 1922 mit der Numerierung der Durchführungsverordnungen zum ArbLVG. neu begonnen. Seither erflossen 25 derartige Verordnungen,[3]) deren letzte die Vdg. vom 8. Jänner 1929, B. 23, über die Abänderung des Verzeichnisses der rein ländlichen Gemeinden bildet. Aus dem Inhalt dieser Verordnungen, soweit dieselben nicht durch spätere

---

[1]) Diese Unübersichtlichkeit wurde nicht nur durch die mosaikartige Zusammensetzung des Gesetzestextes aus so verschiedenen Bestandteilen, sondern auch dadurch hervorgerufen, daß die als vorübergehend gedachten Vorschriften, insbesondere also jene, die sich auf die a. o. Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge und das derzeit herrschende Finanzsystem beziehen, nicht in das ArbLVG. eingearbeitet wurden, sondern in loser Form neben demselben einherlaufen. Auf diese Weise hat sich ein beinahe undurchdringliches Paragraphengestrüpp ergeben, dessen Ersetzung durch klare, dem Verständnis der breiten Massen zugängliche Rechtsnormen dringend geboten wäre.

[2]) Siehe 11. Jahrgang, S. 303—318.

[3]) Eine Zusammenstellung dieser bis 30. September 1927 erlassenen Vdgn. (I—XXIII) findet sich bei Lederer-Suchanek, a. a. O., S. 1574—1604.

Weisungen überholt wurden, fließt vielfach objektives Recht, weil manche im Gesetz nur grundsätzlich umrissene Fragen erst im Verordnungswege ihre nähere Regelung gefunden haben.

Da die Durchführung des ArbLVG. zahlreichen Unterstellen, nämlich den IBKen. und den Arbeitslosenämtern, anvertraut ist, ergab sich zwecks klagloser Handhabung des Gesetzes die Notwendigkeit, ausführlich gehaltene Amtsinstruktionen zu verfassen, welche den Gesamtkomplex aller mit der Arbeitslosenversicherung zusammenhängenden Fragen in systematischer Gliederung und Gruppierung behandeln. Es geschah dies zunächst durch die erste Instruktion vom 31. März 1920, die nach Gesetzwerdung der V. Novelle einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen und sodann mit Erlaß des BM. für soziale Verwaltung vom 7. November 1922, Z. 22.654 an alle IBKen. und Arbeitslosenämter hinausgegeben wurde.[1]) Auch die Mitwirkung der Gemeinden an der Arbeitslosenversicherung wurde mit einer besonderen, mit Erlaß des BM. für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1921, Z. 23.043, verlautbarten Instruktion geregelt.

Neben diesen allgemeinen Weisungen, die eine Art Amtsunterricht darstellen, erfloß dann noch eine große Anzahl spezieller Durchführungserlässe, die sich auf verschiedene Einzelfragen, so z. B. auf die Krankenversicherung der Arbeitslosen, auf die Sonderstellung der rein ländlichen Gemeinden, auf die freiwillige Versicherung, auf die produktive Arbeitslosenfürsorge, auf die Auszahlung der Notstandsaushilfen, auf die Festsetzung der Beiträge, auf die Gewährung von Reisekostenunterstützungen an auswandernde Arbeitslose u. a. beziehen. Alle diese Erlässe, ebenso auch die zur Durchführung der einzelnen Novellen an die Unterstellen hinausgegebenen behördlichen Weisungen[2]) enthalten wichtiges Material, das für das Verständnis und die praktische Handhabung der Arbeitslosenversicherung vielfach in Betracht kommt.

§ 105. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

I. Die Regelfälle der Versicherungspflicht. Als arbeitslosenversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 4, ArbLVG. ist jede Beschäftigung anzusehen, welche die Versicherungspflicht gemäß der §§ 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes (in der Fassung der Textvdg. vom 22. März 1929, B. 117)[3]) sowie gemäß der §§ 1, 2 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (in der Fassung der Vdg.

---

[1]) Der Wortlaut dieser Instruktion wurde in den »Amtlichen Nachrichten des BM. für soziale Verwaltung«, IV. Jahrgang, S. 420—461, abgedruckt.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung aller dieser Durchführungserlässe und Weisungen bei Lederer-Suchanek, a. a. O., S. 1604—1661.

[3]) Nach § 1 KrVG. ist versicherungspflichtig, wer auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses berufsmäßig beschäftigt ist. Ferner unterliegt grundsätzlich der Versicherungspflicht auch, wer als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson

vom 22. August 1928, B. 232)[1]) begründet. Es liegt also eine Identität der beiderseitigen Rechtskreise vor, welche die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, namentlich die Vorschreibung und Einhebung der hiefür zu entrichtenden Beiträge im Wege der Krankenkassen sehr erleichtert. Der Bereich der Arbeitslosenversicherungspflicht erstreckt sich sonach auf alle im Inlande berufsmäßig als Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge Beschäftigten, gleichviel ob sie in ganzjährig betriebenen oder nur in Saisongewerben[2]) tätig sind, welcher Staatsbürgerschaft sie angehören und ohne Rücksicht darauf, ob ihnen im Falle der Arbeitslosigkeit ein Unterstützungsanspruch zusteht oder nicht. Es muß sich also Versicherungspflicht und Unterstützungsberechtigung nicht immer decken, wenn auch beider Umfang in der Regel nach gleichen Gesichtspunkten abgesteckt sein wird. Unterschiede ergeben sich insbesondere bei Ausländern, die zwar stets versicherungspflichtig, nicht immer jedoch anspruchsberechtigt sind,[3]) ferner infolge des bei der Arbeitslosenversicherung zur Anwendung gelangenden Bedürftigkeitsprinzips, das alle nicht in ihrem Lebensunterhalt gefährdeten Arbeitslosen von der Unterstützung ausschließt. Anderseits sind wiederum zufolge spezialgesetzlicher Regelung die Wehrmänner in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, obgleich sie der Krankenversicherung nicht unterliegen. Sieht man jedoch von diesem singulären Falle ab, so ist die Arbeitslosenversicherungspflicht mit der Krankenversicherungspflicht im allgemeinen identisch.

---

im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1918, St. 140, tätig ist. Gemäß § 2 KrVG. sind von der Versicherungspflicht ausgenommen: Die Gattin (der Gatte), die Eltern (Groß-, Stief-, Schwiegereltern) des Arbeitgebers; Zwischen- oder Stückmeister, die mindestens einen familienfremden Hilfsarbeiter beschäftigen oder einer Genossenschaft mit obligatorischer Meisterkrankenkasse angehören; Personen, die ohne als Hausgehilfen oder als Aufzugswärter, Gärtner, Hausbesorger, Kraftwagenlenker beschäftigt zu sein, zur Verrichtung von Arbeiten im Einzelhaushalt verwendet werden, wie z. B. Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen; die Bediensteten der Länder, Bezirke und Gemeinden, die ohne Angestellte im Sinne des AngVG. zu sein, Monats- oder Jahresgehalt beziehen und im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortbezug desselben durch mindestens 12 Monate haben.

[1]) Vgl. über den Umfang der Versicherungspflicht nach dem AngVG. die Ausführungen auf S. 514 ff.

[2]) Der gänzliche oder teilweise Ausschluß der Saisonarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung ist in der Öffentlichkeit wiederholt gefordert und mit dem Hinweis auf die in gewissen Saisonindustrien, namentlich im Baugewerbe üblichen höheren Löhne begründet worden, Tatsächlich wird ja hiedurch auch der Nachteil der verhältnismäßig kurzen Beschäftigungsperiode bis zu einem gewissen Grade abgegolten, so daß man es bei der Unterstützung solcher »berufsüblich Arbeitsloser« — dieser Begriff wurde im Gegenüberhalte zu den »konjunkturbedingt Arbeitslosen« geprägt — eigentlich mit einer ungerechtfertigten Belastung der übrigen zur Arbeitslosenversicherung beitragenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise zu tun hat.

[3]) Grundsätzlich sind Ausländer den Inländern hinsichtlich der Unterstützungsberechtigung gleichgestellt. Doch kann durch Vdg. bestimmt werden, daß, insolange ein anderer Staat österreichische Bundesbürger bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsangehörigen, die Bürger dieses Staates in Österreich in der gleichen Weise ungünstiger gestellt werden. Es kommt daher der Grundsatz der Reziprozität zur Anwendung.

II. Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Solche werden in § 1, Abs. 4, ArbLVG. für eine Reihe von Beschäftigungen statuiert, bei denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit nur in geringem Maße in Betracht kommt oder wo Schwierigkeiten der Erfassung für die Ausscheidung der betreffenden Berufsgruppen sprechen. Zu den Ausnahmen zählen:

a) Die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, sofern es sich nicht um Dienstverhältnisse nach dem GutsAngG. oder um die ausschließliche, bzw. vorwiegende Verwendung in Sägewerken[1]) handelt.

b) Die Verwendung im Einzelhaushalt. Hier kommen als versicherungsfrei nicht nur die Hausgehilfen, sondern auch die im privaten Haushalt tätigen Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen, Gärtner u. dgl. in Betracht. Doch muß es sich bei derlei Beschäftigungen immer um die Verwendung im privaten Einzelhaushalt im Gegensatz zur Wirtschaftsführung juristischer Personen oder großer Gemeinschaften handeln.[2])

c) Die Beschäftigung bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern.

d) Die Tätigkeit als Zwischen(Stück)meister oder Mittelsperson.

e) Die Beschäftigung in rein ländlichen Gemeinden. Als solche sind gemäß § 1 a ArbLVG. jene Gemeinden anzusehen, in denen versicherungspflichtige Arbeiter nicht in größerer Zahl beschäftigt sind oder wohnen. Diese Gemeinden werden durch Vdg. des BM. für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen des Landeshauptmannes oder der IBK. bestimmt.[3]) Versicherungspflicht besteht jedoch

---

1) Die Arbeitslosenversicherungspflicht für die in Sägewerken Beschäftigten wurde erst durch Art. I der XX. Novelle zum ArbLVG. vom 22. November 1927, B. 337, eingeführt. Die große Masse der Forstarbeiter wird hiedurch jedoch nicht berührt, sondern bleibt nach wie vor von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen, was in den Kreisen dieser Arbeiter lebhaft beklagt wird.

2) Deshalb unterliegen die in Klöstern zu hauswirtschaftlichen Diensten verwendeten Personen, wie z. B. Pförtner, Hausdiener usw. der Arbeitslosenversicherung. (Entscheidung des VGH. vom 20. März 1925, Slg. Fuhrmann Nr. 13.794 A.) Auch Hausbesorger werden zumeist nicht unter die Ausnahmsbestimmung des § 1, Abs. 4, lit. b, ArbLVG. fallen, es sei denn, daß ihnen, was z. B. bei Portieren in Privatvillen mitunter zutrifft, die Eigenschaft eines Hausgehilfen zukommt. Im übrigen ist die Frage der Arbeitslosenversicherungspflicht von Hausbesorgern noch nicht ganz geklärt. Nach § 2 der MinVdg. vom 2. Juli 1929, B. 221, sind nebenberuflich tätige Hausbesorger nur dann krankenversicherungspflichtig, wenn sie für die dem Hause gewidmete Tätigkeit außer der Dienstwohnung, dem Reinigungs- und Sperrgeld noch ein anderweitiges Entgelt erhalten. In diesem Falle unterliegen sie, ebenso wie die Berufsportiere, auch der Arbeitslosenversicherungspflicht.

3) Das Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden ist in folgenden Durchführungsverordnungen zum ArbLVG. festgelegt, bzw. nachträglich modifiziert worden: in der XI. DVdg. vom 5. September 1923, B. 516, in der XIII. DVdg. vom 21. September 1923, B. 526, in der XV. DVdg. vom 26. Jänner 1924, B. 30, in der XXIII. DVdg.

auch in rein ländlichen Gemeinden für die Beschäftigung bei Bauten, sofern es sich bei diesen nicht nur um die Errichtung ortsüblicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude handelt, und in Betrieben, die regelmäßig mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen.[1]) In Kurorten, Sommerfrischen und Fremdenverkehrsplätzen, die als rein ländliche Gemeinden erklärt wurden, unterliegt die Beschäftigung der Versicherungspflicht, falls die Arbeitnehmer daselbst nicht ständig, sondern nur während der Saison tätig sind. Soweit in rein ländlichen Gemeinden eine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht, können die daselbst bestehenden Betriebe ihre Arbeiter und Angestellten freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Neben dieser Betriebsversicherung ist aber auch eine freiwillige Versicherung der einzelnen Arbeitnehmer zulässig. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der XII. Duchführungsvdg. zum ArbLVG. vom 22. September 1923, B. 524, enthalten.

f) Die Beschäftigung als Lehrling. Diese begründet nur im letzten Jahre der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit die Versicherungspflicht. Bis zum Beginne dieses letzten Lehrjahres sind daher Lehrlinge gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert.

g) Die Beschäftigung im Betriebe der Eltern. Diese durch Art. VIII der XXIII. Novelle zum ArbLVG. neu eingeführte Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht betrifft die Kinder, Stiefkinder und Enkel des Arbeitgebers. Sie hat insbesondere für die in gewerblichen Betrieben tätigen »Meistersöhne« praktische Bedeutung.

Besondere Vorschriften trifft endlich § 1, Abs. 5, ArbLVG. für die Arbeitslosenversicherungspflicht der Heimarbeiter. Der Zeitpunkt, in welchem diese eintritt, wird nach vollständiger Einbeziehung der in der Heimarbeit Beschäftigten in die Krankenversicherung durch Vdg. bestimmt werden. Vorläufig ist eine solche Vdg. noch nicht erlassen worden.

§ 106. Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung.

Das ArbLVG. knüpft das Recht auf ordentliche Arbeitslosenunterstützung an mehrere Voraussetzungen, die vereint zutreffen müssen, wenn der Anspruch hierauf rechtlich existent werden soll. Vor allem

---

vom 18. September 1926, B. 278 und in der XXV. DVdg. vom 8. Jänner 1929, B. 23. Nach dem letzten Stande dieser Vorschriften sind von den 4378 politischen Gemeinden des Bundesgebietes 2268 Gemeinden, also etwas mehr als die Hälfte, als »rein ländlich« zu betrachten. Dies bedeutet nach den Siedlungsverhältnissen und der wirtschaftlichen Struktur Österreichs, daß das ArbLVG. bereits nahezu auf alle beträchtlicheren Industriegebiete restlose Anwendung findet.

[1]) Den in solchen versicherungspflichtigen Betrieben Beschäftigten steht nur der Anspruch auf ordentliche Arbeitslosenunterstützung, jedoch kein solcher auf Notstandsaushilfe zu. Hingegen kann Altersfürsorgerente in rein ländlichen Gemeinden nunmehr so wie in Industriegemeinden bezogen werden, nachdem Art. II, lit. e) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B. 356, die bisherigen Beschränkungen aufgehoben hat.

fordert das Gesetz, daß der Anspruchswerber arbeitsfähig und ohne sein Verschulden arbeitslos[1]) sein muß. Für Arbeitsunfähige ist daher in der Arbeitslosenversicherung kein Platz.[2]) Aber auch Arbeitsunwilligkeit entzieht dem Unterstützungsanspruch seine Basis. Weigert sich daher ein Arbeitsloser, eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so geht er hiedurch des Rechtes auf Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen verlustig. Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, ausreichend entlohnt ist und dem Arbeitslosen die künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert. Der Arbeitslose ist sogar verpflichtet, eine ihm außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, sofern in seinem neuen Arbeitsorte eine angemessene Unterkunft möglich ist und die Versorgung seiner Familie durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird. Auch Nach- und Umschulung des Arbeitslosen sind gesetzlich vorgesehen, um dessen Unterbringung zu erleichtern.[3]) Vereitelt dieser durch sein Verschulden den Erfolg dieser Bemühungen oder weigert er sich, dem Auftrag auf Nachschulung zu entsprechen, so kann er durch 12 Wochen hindurch den Anspruch auf Unterstützung nicht geltend machen.[4])

Dieser letztere wird vom ArbLVG. aber auch noch an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Arbeitslose während der letzten 12 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt

---

[1]) Wer somit in einem Arbeitsverhältnis steht, gilt auch dann nicht als arbeitslos, wenn er kein Entgelt bezieht. Diese durch Art. XI der XXIII. Novelle zum ArbLVG. in den § 10 dieses Gesetzes als Abs. 2 beigefügte Bestimmung findet insbesondere auf Volontäre und die in der Gerichtspraxis stehenden Rechtsanwaltsanwärter Anwendung, denen früher der VGH. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuerkannt hatte. Dieser Judikatur ist nunmehr durch die erwähnte Gesetzesänderung der Boden entzogen worden.

[2]) Diese Personen wurden, falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten, auf die Altersfürsorge überstellt. Ansonsten fallen sie, soweit sie nicht auf Grund der bestehenden Sozialversicherungsgesetze rentenberechtigt sind oder auf Grund des Zivilrechtes Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen erheben können, der Armenfürsorge zur Last.

[3]) Die IBKen, namentlich die IBK. Wien, haben auf diesem Gebiete seit dem Jahre 1923 eine sehr beachtenswerte Tätigkeit entfaltet und viele Umschulungskurse mit immer steigender Teilnehmerzahl — diese überstieg in Wien bereits 25.000 Personen — abgehalten. Hiebei wurde insbesondere danach getrachtet, die mangelnde Qualifikation jugendlicher Professionisten, die in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit schon des schlechten Arbeitsmateriales wegen sehr gelitten hatte, wieder zu heben und auch den Übergang der Arbeitslosen von brachliegenden Berufen zu solchen mit stärkerer Nachfrage zu ermöglichen. Siehe Näheres hierüber in der von der IBK. Wien anläßlich ihres zehnjährigen Bestandes herausgegebenen Jubiläumsschrift: »Die Industrielle Bezirkskommission Wien und ihre Arbeitsämter, 1918—1928«, S. 49—53.

[4]) Anderseits kann auch der Bezug der Unterstützung solchen Arbeitslosen, die sich der Umschulung unterziehen, bis zur Höchstdauer von 30 Wochen verlängert werden.

wenigstens 20 Wochen[1]) im Inland in einem krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden ist und so den Beweis seiner Berufszugehörigkeit zum Stande der Arbeiter oder Angestellten erbracht hat. In Not geratenen Arbeitslosen kann die IBK. ausnahmsweise die Unterstützung bis zur Dauer von 12 Wochen innerhalb eines Jahres bewilligen, obgleich sie nicht inländische Arbeitsverhältnisse in der erwähnten Dauer nachweisen können. Diese Bewilligung darf jedoch nur erfolgen, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten durch insgesamt 20 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübte und glaubhaft macht, daß er nur infolge Krankheit oder anderer entschuldbarer Gründe außerstande war, der gesetzlichen Beschäftigungsdauer zu entsprechen.

Die dritte vom ArbLVG. normierte Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung beruht in der Bedürftigkeit des Anspruchswerbers. Nur Personen, deren Lebensunterhalt durch den Mangel an Arbeit gefährdet ist, können somit der Unterstützung teilhaft werden. Dies ist durch die auf Grund des § 1, Abs. 3, ArbLVG. erlassene XVII. Durchführungsvdg. zum ArbLVG. vom 9. Juli 1924, B. 248, ausdrücklich festgelegt worden.[2]) Dieselbe Vdg. schaltet auch Jugendliche unter 16 Jahren vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung aus, es sei denn, daß diese mangels Angehöriger, die ihren Lebensunterhalt bestreiten, sich selbst zu ernähren gezwungen sind, bzw. mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im Familienverbande leben und bisher den Unterhalt auch dieser Personen ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten haben.[3])

Schließlich wäre noch jener Gesetzesbestimmung (§ 4, Abs. 1, ArbLVG.) zu gedenken, die den Anspruch auf Unterstützung dann versagt, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitsein-

---

[1]) Dieser Zeitraum verlängert sich gemäß § 1, Abs. 6, ArbLVG. auf 40 Wochen, wenn der Arbeitslose bis zu den Dienstverhältnissen, die der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegen, ausschließlich oder vorwiegend in der Landwirtschaft tätig war. Hiedurch soll dem Hineindrängen der Landbevölkerung in arbeitslosenversicherungspflichtige Berufe, und zwar namentlich in solche begegnet werden, in denen nur für einen Teil des Jahres Beschäftigung vorhanden ist. Der Betätigung in der Landwirtschaft wird jene in der Forstwirtschaft (mit Ausnahme der Arbeit als berufsmäßiger Forstarbeiter bei einer Domäne) gleichgehalten.

[2]) Das ArbLVG. hatte diese Frage ursprünglich offen gelassen, da man glaubte, auch ohne Prüfung der Bedürftigkeit auszukommen. Die stets wachsende Zahl der Arbeitslosen nötigte jedoch im Jahre 1924 dazu, von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen, um unberufene Elemente von der Inanspruchnahme der Unterstützung fernzuhalten. In der Praxis der Arbeitslosenämter wird allerdings beim erstmaligen Zuspruch der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung nicht viel nach der Bedürftigkeit des Anspruchwerbers geforscht. Bloß in krassen Fällen werden Erhebungen eingeleitet. Vor Verlängerung der Unterstützungsdauer, die »Notlage« des Bewerbers voraussetzt, findet jedoch in allen Fällen eine genauere Überprüfung statt. Vgl. hierüber auch die Ausführungen auf S. 703.

[3]) Vorübergehend können zufolge Art. I der XXIV. DVdg. zum ArbLVG. auch solche Jugendliche unter 16 Jahren mit der Arbeitslosenunterstützung beteilt werden, die auf Grund des § 7 ArbLVG. einer den Arbeitslosen voll beschäftigenden Nachschulungseinrichtung zugewiesen wurden.

stellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist. Es ist dies eine Konsequenz der aus Gründen der Unparteilichkeit gebotenen Nichteinmischung in schwebende Arbeitskämpfe.[1]) Ist die Frage strittig, ob die Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung hervorgerufen wurde, dann ist diese Vorfrage zunächst durch die Schiedskommission des zuständigen Arbeitslosenamtes zu entscheiden, die ihren Beschluß der IBK. zur Überprüfung vorzulegen hat. Die solcher Art erfolgende Feststellung ist dann der Entscheidung über den Unterstützungsanspruch der hiedurch betroffenen Arbeitslosen zugrunde zu legen.

§ 107. Dauer und Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung.

I. Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung. Diese ist in normalen Zeiten eine engbegrenzte, um die Kosten der Arbeitslosenversicherung nicht übermäßig anschwellen zu lassen. Die Beschränkungen, die das ArbLVG. (§ 2) hier statuiert, sind zweifacher Art. Zunächst wird eine Karenzfrist[2]) angeordnet, indem der Anspruch auf Unterstützung erst am achten Tage nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit entsteht. Weiters wird aber auch die Unterstützungsdauer selbst maximiert, da § 2, Abs. 3, ArbLVG. bestimmt, daß innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate die Arbeitslosenunterstützung nur durch höchstens 12 Wochen zu gewähren ist. Schon das Stammgesetz erachtete jedoch diese Begrenzung für zu streng und gestattete daher den IBKen, bei dauernd ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes die Höchstdauer der Unterstützung bis auf 20 Wochen zu verlängern. Als man aber damit nicht das Auslangen finden konnte, dehnte die I. Novelle zum ArbLVG. vom 1. Oktober 1920, St. 473, diese Zeitspanne auf 30 Wochen aus.[3]) Die näheren Bedingungen hiefür enthält die II. DVdg. zum ArbLVG. vom 18. August 1922, B. 616, welche als Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Verlängerung Notlage und Arbeitswilligkeit des Unterstützungswerbers sowie dessen Zugehörigkeit zu einem Berufe[4]) fordert, für den die Lage des Arbeitsmarktes dauernd sehr ungünstig ist. Über die Verlängerung der Unter-

---

[1]) Die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung in derlei Fällen würde einer offenkundigen Begünstigung der Arbeitnehmer, somit einer der Kampfparteien, gleichkommen und wäre mit der gerade den Arbeitslosenämtern als paritätisch zusammengesetzten Stellen obliegenden Neutralität nicht in Einklang zu bringen.

[2]) Diese Karenzfrist mildert sich in der Praxis allerdings dadurch, daß in dieselbe gemäß § 2, Abs. 2, ArbLVG. die Tage der Arbeitslosigkeit während der letzten sechs Wochen vor Geltendmachung des Anspruches einzurechnen sind.

[3]) Wenn der Arbeitslose bis zu den Arbeitsverhältnissen, die dem Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegen, ausschließlich oder vorwiegend in der Landwirtschaft tätig war, kann ihm die Unterstützung nur bis zu 20 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung bis zu 30 Wochen ist nur zulässig, wenn er im Anrechnungszeitraum (§ 1, Abs. 6, ArbLVG.) Arbeitsverhältnisse von 52 Wochen nachweisen kann.

[4]) Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe wird anzunehmen sein, wenn der Arbeitslose darin früher andauernd gearbeitet hat. Personen, die sich nur als Gelegenheitsarbeiter betätigten, sind daher von der hier in Frage kommenden Begünstigung ausgeschlossen.

stützungsdauer entscheiden die IBKen. endgültig, wobei das Moment der Notlage nach freiem Ermessen[1]) zu würdigen ist. Mit dem Ablauf der gesetzlichen Unterstützungsdauer tritt ein Rechtszustand ein, den man als »Aussteuerung« des Arbeitslosen zu bezeichnen pflegt. Dies will besagen, daß seine rechtlichen Ansprüche auf die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung bereits erschöpft sind. Darüber hinaus kann ihm dann nur im Wege der a. o. Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, namentlich durch Gewährung der Notstandsaushilfe Beistand geleistet werden. Hierüber wird im folgenden Paragraphen[2]) Näheres mitzuteilen sein.

• Abgesehen von diesen generellen Vorschriften über die Unterstützungsdauer, enthält das ArbLVG. noch einige Sonderbestimmungen, welche den Beginn der Laufzeit der Unterstützung mit der Lösungsart des vorhergehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses in Zusammenhang bringen. Wurde nämlich der Arbeitslose infolge eigenen Verschuldens aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen oder hat er dasselbe freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so kann er während eines Zeitraumes von vier bis acht Wochen, den das Arbeitslosenamt jeweils bestimmt, nicht in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung treten. Es verlängert sich also auf diese Art gewissermaßen strafweise die sonst vorgeschriebene achttägige Karenzfrist. Umgekehrt läßt das Gesetz — diese Vorschrift wurde durch Art. I, Abs. 1, der VI. Novelle zum ArbLVG. vom 15. Dezember 1922, B. 924, angefügt — auch den gänzlichen Wegfall der Karenzfrist zu, wenn ein Arbeitsloser in den letzten drei Wochen nachweislich nur während der Hälfte der an seinem Arbeitsplatz üblichen Arbeitsstunden beschäftigt war, somit schon vor seiner Arbeitslosigkeit das Übel der Kurzarbeit zu erdulden hatte. Während des Bezuges von Krankengeld oder Mutterhilfe sowie während der Anstaltspflege, falls Arbeitslose im Sinne der Bestimmungen des KrVG. darauf Anspruch haben, ruht die Arbeitslosenunterstützung.[3]) Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln,[4]) die mindestens 50 Prozent der Arbeitslosenunterstützung ausmachen, werden auf dieselbe zur Hälfte in Anrechnung gebracht. Dies leitet nun schon zur Frage des Ausmaßes der Unterstützung hinüber, von der im folgenden die Rede sein soll.

II. Das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Lohnklasse, in welche der Arbeitslose auf Grund seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung eingereiht war.[5]) In der

---

[1]) Über die hiebei zur Anwendung gelangenden Grundsätze vgl. die Darlegungen auf S. 703.

[2]) Siehe diesbezüglich die Ausführungen auf S. 689 ff.

[3]) Das Gleiche gilt, wenn bei der Lösung eines Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wurde. Dann kann während des Zeitraumes, dem die Abfertigung mit Rücksicht auf das vereinbarte Entgelt entspricht, der Anspruch auf die Unterstützung nicht geltend gemacht werden.

[4]) So z. B. Sozialversicherungsrenten oder solche, die auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebühren.

[5]) Von diesem Grundsatze wird zufolge Art. III der XXIII. Novelle zum ArbLVG. insofern eine einmalige Ausnahme gemacht, als am 1. Oktober 1929 eine generelle

überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird diese Einreihung nicht strittig sein, zumal die in ihrem früheren Arbeitsverhältnis vollbeschäftigten Arbeitslosen den üblichen, zumeist kollektivvertraglich festgesetzten Löhnen gemäß, in die drei obersten Lohnklassen gehören. Es kommt jedoch auch vor, daß vorübergehend Aushilfsarbeiten zu niedrigem Verdienst angenommen[1]) oder Arbeitslose wegen Kurzarbeit so gering entlohnt werden, daß ihre Einreihung nur in eine der unteren Lohnklassen erfolgen könnte. Hier erhebt sich nun die Frage, ob die reguläre Lohnklasseneinreihung im vorletzten Arbeitsverhältnis oder die ausnahmsweise Einreihung im letzten Arbeitsverhältnis für das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung maßgebend sein soll. Hierüber hat das B. M. für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 21. August 1928, Z. 59.784, nähere Weisungen an die IBKen. herausgegeben, die im wesentlichen für die Arbeitslosen günstig lauten.[2]) Im übrigen wird hinsichtlich der Unterstützungshöhe zwischen zwei Gruppen von Anspruchsberechtigten unterschieden. In die erste Gruppe gehören Arbeitslose, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, sowie ledige Arbeitslose, die nicht im Familienverbande leben;[3]) in die zweite Gruppe hingegen die übrigen Arbeitslosen. Die ersteren erhalten den höheren, die letzteren den niederen Satz der Arbeitslosenunterstützung. Diese wird in den Lohnklassen 1 bis 5 des KrVG. (in der Fassung der Vdg. vom 22. März 1929, B. 117) mit bestimmten Verhältniszahlen, und zwar beim höheren Satz mit 110 Prozent, beim niederen Satz mit fünf Sechsteln des in der betreffenden Lohnklasse gebührenden Krankengeldes bemessen. Da das Krankengeld in diesen unteren fünf Lohnklassen zwischen 0·86 S und 1·68 S täglich schwankt, errechnet sich die Arbeitslosenunterstützung auf dieser Basis in den genannten

---

Revision der früheren Lohnklasseneinreihungen stattfindet. Hiebei wird dem Arbeitsverdienst, der seinerzeit der Unterstützung des einzelnen Arbeitslosen zugrunde gelegt wurde, jener Betrag zugeschlagen, um den sich der Verdienst seiner noch arbeitenden Berufsgenossen nach den Kollektivverträgen erhöht hat. Hiedurch dürfte insbesondere die Unterstützung der schon längere Zeit Arbeitslosen eine angemessene Hinaufsetzung erfahren. Zwecks erleichterter Durchführung dieser Umreihung ist der B. M. für soziale Verwaltung ermächtigt, das Ausmaß der Erhöhungen, sei es allgemein oder für bestimmte Gruppen, festzustellen und verbindlich kundzumachen.

[1]) Namentlich kann dies bei Saisonarbeitern während der Dauer ihrer berufsüblichen Arbeitslosigkeit zutreffen.

[2]) Insbesondere können vorübergehende, das sind nicht länger als vier Wochen dauernde Lohnänderungen im Sinne des § 7*b*, Abs. 3, KrVG. außer Betracht gelassen werden. Auch bei Annahme von Aushilfsbeschäftigungen kurzfristiger Art, bei welchen der Fortbezug der Unterstützung eine Unterbrechung erleidet, bleibt nach Wiederantreten dieses Bezuges die Lohnhöhe während der Dauer der Aushilfsbeschäftigung unberücksichtigt. Schließlich läßt es das B. M. für soziale Verwaltung zu, daß wenn der Arbeitslose zur Krankenversicherung in einer höheren Lohnklasse gemeldet war, die Arbeitslosenunterstützung nach dieser bemessen wird. Nur darf letztere auch in solchem Falle die gesetzliche Obergrenze von 80 Prozent des letzten Wochenarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

[3]) Bei diesen Personen, die sich meist außer Haus verpflegen müssen, erwächst hieraus die Notwendigkeit einer kostspieligeren Lebensführung.

Lohnklassen mit Beträgen zwischen 0·95 S bis 1·85 S beim höheren, und zwischen 0·72 S bis 1·40 S beim niederen Satz. Hiezu kommt für jedes Kind, zu dessen Unterhalt der Arbeitslose gesetzlich verpflichtet ist — im ganzen jedoch höchstens für vier Personen —, ein Zuschlag von fünf Prozent des Krankengeldes hinzu. Die derart sich ergebende Gesamtsumme der Arbeitslosenunterstützung darf in der Woche nicht mehr als 80 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen, den der Arbeitslose in seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen hat.[1]) Im Gegensatze zu diesen in bestimmten quotativen Teilen des Krankengeldes ausgemessenen Unterstützungssätzen der 1. bis 5. Lohnklasse werden jene der 6. bis 10. Lohnklasse vom Gesetze mit fixen Beträgen normiert. Unter Berücksichtigung der durch die XXII. und XXIII. Novelle zum ArbLVG. vom 20. Dezember 1928, B. 357, bzw. vom 20. Juni 1929, B. 223. herbeigeführten Erhöhungen[2]) sowie der hier gleichfalls zur Anwendung gelangenden, vom letzten Arbeitsverdienst abgeleiteten 80prozentigen Obergrenze ergibt sich nun folgende Skala[3]) der Unterstützungssätze:

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst	Arbeitslosenunterstützung täglich				
		niederer Satz	höherer Satz			
			ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
	Schilling					
6	2·40—3·00	1·60	2·10	2·20	2·30	2·40
7	3·00—3·60	1·80	2·30	2·40	2·50	2·60
8	3·61—3·90	2·—	2·50	2·57	2·57	2·57
	3·91—4·20	2·—	2·50	2·70	2·78	2·78
9	4·81—6·00	2·20	2·80	3·—	3·20	3·40
10	über 6·00	2·30	2·90	3·10	3·30	3·50

[1]) Ergibt sich auf Grund der oberwähnten Verhältniszahlen einschließlich der Kinderzuschläge ein höherer Unterstützungsbetrag, so ist er auf die 80prozentige Verdienstgrenze zu kürzen. Durch diese Vorschrift, die eine gewisse Spannung zwischen Arbeitsverdienst und Arbeitslosenunterstützung unter allen Umständen zu wahren sucht, soll ein verstärkter Anreiz zum Aufsuchen einer Beschäftigung geboten werden.

[2]) Diese Erhöhungen wurden einerseits durch die Änderungen des Lohnklassenschemas bewirkt, welche die XXIII. Novelle zum KrVG. vom 20. Dezember 1928 B. 354, normiert hatte; anderseits sollte hiedurch auch die infolge des Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. 200, eintretende Steigerung der Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden. Es dürfte sich daher für 1929 ein höherer Jahresdurchschnitt der Arbeitslosenunterstützung ergeben. In den Jahren 1927 und 1928 betrug derselbe 819 S.

[3]) Diese Skala geht in ihrer Stufenbildung wohl zu weit und erschwert dadurch die Errechnung der im Einzelfalle gebührenden Arbeitslosenunterstützung. Es wäre daher am Platze, einzelne dieser Stufen zusammenzuziehen, zumal sie in ihren geldlichen Ansätzen oft nur um wenige Groschen differieren. Das gleiche gilt von den Unterstützungssätzen der unteren fünf Lohnklassen, die zumeist je sechs Stufen umfassen.

Diese für den Tag berechneten Unterstützungsbeträge werden in der siebenfachen Höhe wöchentlich im nachhinein ausgezahlt. Es wird daher bei Ausmessung der Unterstützung der Sonntag ebenso wie ein Wochentag gewertet. Wie bereits an früherer Stelle[1]) erwähnt, gebührt jenen Arbeitslosen, die für ihre Wohnung einen Mietzins zu entrichten haben, zufolge des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B. 885, ein Mietzinsbeitrag in der Höhe der täglichen Arbeitslosenunterstützung. Dieser Zuschuß, welcher bei der letzten Auszahlung in jedem Kalendermonat flüssigzumachen ist, tritt somit als zusätzliche Leistung zu der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung hinzu. Schließlich sei erwähnt, daß die IBKen. unter Umständen für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete desselben die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln können, deren Ausmaß sich nach der Höhe des für die betreffenden Arbeitnehmer durchschnittlich geltenden Krankengeldes richtet. Derartige vom Gesetz abweichende Festsetzungen bedürfen jedoch stets der Genehmigung des BM. für soziale Verwaltung.

§ 108. Die Notstandsaushilfen.

Diese sind außerordentliche Bezüge, die seitens der zuständigen IBK. solchen ausgesteuerten Arbeitslosen zugestanden werden können, die sich in besonderer Notlage[2]) befinden. Sie verfolgen den Zweck, den durch die langandauernde Wirtschaftskrise hart betroffenen Arbeitslosen, denen sich keine sonstige Stütze bietet, die Fristung ihrer Existenz bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse zu ermöglichen. Die Notstandsaushilfen in ihrer gegenwärtigen Form wurden durch die Art. IV, VIII und IX der XVIII. Novelle zum ArbLVG. vom 28. Juli 1926, B. 206, geregelt und sind in ihrer Wirksamkeit zufolge Art. I der XXII. Novelle zum ArbLVG. vom 20. Dezember 1928, B. 357, mit dem 31. Dezember 1930 befristet.

Innerhalb dieses Zeitraumes sind jedoch die Notstandsaushilfen an keine weitere zeitliche Begrenzung gebunden.[3]) Sie können daher

---

[1]) Vgl. diesbezüglich S. 676.

[2]) Bei Prüfung der Frage, ob »besondere Notlage« des Anspruchswerbers vorliegt, weichen die einzelnen IBKen. in ihrem Vorgehen von einander ab. Manche IBKen. haben hiefür ein Schema aufgestellt, das den Bedürftigkeitsgrad des Gesuchstellers mit bestimmten Tatsachen, insbesondere mit dem Einkommen der ihm gegenüber versorgungspflichtigen Angehörigen in Zusammenhang bringt. Hiebei werden Mindesteinkommensgrenzen fixiert, welche zur Existenzfristung einer Familie, in der sich ein Unterstützungswerber befindet, als notwendig betrachtet werden, so daß bei Überschreitung dieser Grenzen die »besondere Notlage« des Petenten als nicht gegeben angesehen wird. Andere IBKen. wiederum schlagen bei ihrem diesbezüglichen Feststellungsverfahren einen anderen Weg ein und beurteilen jeden einzelnen Fall nach individuellen Momenten, wobei dem Begriff »Notlage« im allgemeinen ein ziemlich strenger Maßstab zugrunde gelegt wird. Vgl. hierüber auch die Ausführungen auf S. 703.

[3]) Eine solche Beschränkung besteht zufolge Art. V der XXIII. Novelle zum ArbLVG. lediglich für solche Arbeitslose, die bis zu den Arbeitsverhältnissen, die der Geltend-

in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den damit Beteiligten auch während der ganzen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit unverkürzt belassen werden, solange die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gegeben sind. Doch sind dies Ausnahmsfälle, da in der Regel die Notstandsaushilfe nach längerem Bezuge (22 Wochen bis ein Jahr) in ihrem Ausmaße restringiert, bzw. eingestellt zu werden pflegt. Auch Ausländer können bei Wahrung der Reziprozität[1]) die Notstandsaushilfe erhalten. Ausgenommen sind nur jene ausländischen Arbeitnehmer, die gemäß § 2 des Inlandarbeiterschutzgesetzes vom 19. Dezember 1925, B. 457, ohne behördliche Bewilligung nicht beschäftigt werden dürfen. Es wird sich also bei den ausländischen Beziehern der Notstandsaushilfe zumeist um Arbeiter oder Angestellte handeln, die sich seit wenigstens 1. Jänner 1923 im Bundesgebiet dauernd aufhalten. Eine fernere Ausnahmsbestimmung gilt für Personen, die in rein ländlichen Gemeinden wohnen. Solchen kann eine Notstandsaushilfe in der Regel nicht gewährt werden. Nur soweit es sich um Arbeitslose mit besonderer beruflicher Vorbildung oder Qualifikation[2]) handelt, kann ihnen die IBK. dennoch die Notstandsaushilfe zubilligen.

Die Maximalhöhe der letzteren war bis vor kurzem mit jener der Arbeitslosenunterstützung identisch. Seit Erlassung der XXII. Novelle zum ArbLVG. hat sich jedoch insoferne eine Änderung vollzogen, als die Notstandsaushilfe zwar bis zur Höhe der zuletzt bezogenen ordentlichen Arbeitslosenunterstützung, jedoch nur mit den Unterstützungssätzen der achten Lohnklasse als Obergrenze, gewährt werden darf. Sie schneidet daher in der vorhöchsten (9.) Lohnklasse um etwa 10 Prozent tiefer ab, als die Arbeitslosenunterstützung. In der obersten (10.) Lohnklasse ist das Ausmaß der Notstandsaushilfe durch Art. II der XXIII. Novelle zum ArbLVG. im Einklang mit der allgemeinen Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung etwas hinaufgesetzt worden und schwankt je nach dem Familienstand zwischen 2·10 S und 3·50 S täglich. Sie bleibt also auch da hinter den Ansätzen der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung[3]) etwas zurück.

Die hier geschilderten Vorschriften über die Notstandsaushilfe wurden vom Gesetzgeber mit Absicht elastischer gehalten, als jene über die ordentliche Arbeitslosenunterstützung. Sie gewähren

---

machung des Unterstützungsanspruches zugrunde liegen, ausschließlich oder vorwiegend in der Land(Forst)wirtschaft tätig waren. Diese Personen können die Notstandsaushilfe nur bis zur Dauer von zehn Wochen erhalten.

[1]) Mangels einer solchen Reziprozität wurden beispielsweise die Notstandsaushilfen an tschechoslowakische Staatsbürger mit 31. Dezember 1928 eingestellt. Hingegen besteht auf diesem Gebiete ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Deutschen Reiche, dessen Angehörigen seit 1. März 1928 die Notstandsaushilfe, so wie Inländern, gewährt wird.

[2]) Für diese Begünstigung werden daher in erster Reihe gelernte Professionisten oder auch entsprechend angelernte Hilfsarbeiter in Betracht kommen.

[3]) Siehe diesbezüglich die Tabelle auf S. 688.

den Arbeitslosen auch keinen rechtlich gesicherten Anspruch, der vor Schiedskommissionen oder im Wege des Instanzenzuges verfolgt werden könnte. Es ist hier vielmehr alles Ermessenssache und bleibt es der Entscheidung der zuständigen IBK. überlassen, ob und wie sie in gerechter Würdigung der im Einzelfall vorhandenen Notlage Höhe und Dauer der bewilligten Notstandsaushilfe entsprechend abstufen will.[1]) Auch können die IBKen. generelle Durchführungsbestimmungen für die Beteilung mit den Notstandsaushilfen erlassen, wobei sie stets die finanzielle Rückwirkung ihrer Beschlüsse in Betracht zu ziehen haben. Insbesondere müssen sie das Ausmaß der Notstandsaushilfen mit der Höhe der in ihrem Sprengel einzuhebenden Zusatzbeiträge — von diesen wird später noch die Rede sein — im Einklang halten. Es ist dies eine Konsequenz der bei den a. o. Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durch die XVIII. Novelle zum ArbLVG. eingeführten Riskentrennung, die es den im Sprengel einer jeden IBK. maßgebenden lokalen Faktoren, insbesondere also dem paritätischen Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, überläßt, für die Bedeckung der hieraus resultierenden Sonderlast Sorge zu tragen. Infolge dieses Grundsatzes kann sich natürlich in besonders bevölkerten Industriebezirken auch die Notwendigkeit von allgemeinen Kürzungen der Notstandsaushilfen[2]) ergeben.

Wie schon erwähnt, haben wir es bei der Notstandsaushilfe nicht mit einer Leistung der Arbeitslosenversicherung im engeren Sinne, sondern mit einer durch den hartnäckigen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise erzwungenen Fürsorgemaßnahme zu tun. Die bewegliche Gestaltung ihrer Durchführung setzt die lokalen Faktoren in die Lage, hier individualisierend vorzugehen und Personen, bei denen eine Zurückführung in die Arbeit kaum mehr erhofft werden kann, aus dem Kreise der Notstandsaushilfeempfänger auszuscheiden und in andere Formen der öffentlichen Versorgung, namentlich in die provisorische Altersfürsorge oder in die Armenpflege überzuleiten.

§ 109. Das Finanzsystem der Arbeitslosenversicherung.

Dieses ist verschieden konstruiert, je nachdem es sich um die Bedeckung des aus der eigentlichen Arbeitslosenversicherung fließenden Aufwandes oder um die Aufbringung der Mittel für die Notstandsaushilfen handelt.

I. Die Kostendeckung der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch Beiträge, die gemäß § 24, Abs. 1, ArbLVG. je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet werden und 75 Prozent des

---

[1]) Vgl. über die hiebei beobachteten Grundsätze die Darlegungen auf S. 703.

[2]) Tatsächlich haben denn auch mehrere IBKen. die Notstandsaushilfen allgemein auf 90, bzw. 80 Prozent der Arbeitslosenunterstützung herabgesetzt.

Normalbeitrages zur Krankenversicherung[1]) nicht übersteigen dürfen. Innerhalb dieses Rahmens hat das BM. für soziale Verwaltung die Beitragshöhe im Verordnungswege festzusetzen. Durch Art. X der XVIII. Novelle zum ArbLVG. ist jedoch diese Befugnis des BM. für soziale Verwaltung vorübergehend ausgeschaltet und bestimmt worden, daß der zulässige Höchstsatz von 75 Prozent vorläufig bis zum 31. Dezember 1930 Anwendung zu finden hat.[2]) Eine besondere Behandlung greift bei den Angestellten Platz, bei denen der Beitrag zur Stellenlosenversicherung gemäß § 100, Abs. 1, AngVG. bis auf weiteres mit 2·8 Prozent der Beitragsgrundlage, somit wesentlich höher als bei den Arbeitern bemessen wird.[3]) Umgekehrt ist für die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Gruppen von Land- und Forstarbeitern — es kommen hier vornehmlich die Sägearbeiter sowie die Arbeiter von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Frage — durch § 180, Abs. 3, LandArbVG. eine Ermäßigung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge insofern zugestanden worden, als die Beitragsgrundlage hier nur mit 50 Prozent der für die sonstigen Sozialversicherungsbeiträge geltenden Grundlage, d. i. der Untergrenze des lohnklassenmäßigen Arbeitsverdienstes, angenommen wird. Bei anrechenbaren Arbeitsverdiensten, welche den Betrag von S 4·2 übersteigen, hätte jedoch dieser Betrag als Beitragsgrundlage gelten sollen. Mit der Min. Vdg. vom 19. Jänner 1929, B. 53, ist nun allerdings diese letztere Bestimmung einstweilen sistiert worden, so daß bis auf weiteres auch bei diesen höheren Arbeitsverdiensten die erwähnte begünstigte Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

Aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung ist der Aufwand für die ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen sowie jener Teil der Verwaltungskosten zu bestreiten, der sich aus der Einhebung der Beiträge sowie aus der Auszahlung der Unterstützungen ergibt. Die übrigen Verwaltungskosten[4]) belasten den eigentlichen Etat der Arbeitslosenversicherung nur mit zwei Dritteln, während das restliche Drittel aus Bundesmitteln

---

[1]) Bis vor kurzem betrug dieser Höchstsatz noch 80 Prozent. Er wurde erst durch Art. IV der XXII. Novelle zum ArbLVG. auf 75 Prozent herabgesetzt. In Wirklichkeit handelte es sich dabei jedoch um keine Ermäßigung der Beiträge, sondern lediglich um eine Angleichung derselben an das neue, durch die XXIII. Novelle zum KrVG. eingeführte Lohnklassenschema, das eine Steigerung des Normalbeitrages zur Krankenversicherung mit sich brachte. Tatsächlich hat sich dann auch seit 1. Jänner 1929 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in der neugeschaffenen obersten (10.) Lohnklasse von bisher 1·68 S wöchentlich auf 2·02 S erhöht.

[2]) Mit diesem Endtermin sind bis auf weiteres die das gegenwärtige Finanzsystem der Arbeitslosenversicherung regelnden Vorschriften der XVIII. Novelle zum ArbLVG., insbesondere Art. X, Abs. 1, desselben befristet.

[3]) Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 573.

[4]) Diese umfassen den Verwaltungsaufwand der IBKen. sowie der Arbeitslosenämter, soweit derselbe nicht bereits durch die auf Grund des § 20, Abs. 5, ArbLVG. zwecks Bestreitung der Kosten der Arbeitsvermittlung zur Einhebung gelangenden Umlagen (vgl. diesbezüglich die Ausführungen auf S. 100) gedeckt ist, endlich auch jene Kosten, die durch die Kontrolle der Arbeitslosenversicherung hervorgerufen werden.

getragen wird. Sieht man von diesem verhältnismäßig geringfügigen Zuschuß ab, so treffen mithin die Kosten der eigentlichen Arbeitslosenversicherung die Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei eine Riskengemeinschaft sowohl territorial als auch beruflich[1]) eintritt. Es herrschen also im ganzen Bundesgebiet dieselben Belastungsverhältnisse, da sich die passive Gebarung einzelner Bundesländer mit der aktiven anderer Länder[2]) ausgleicht. Ergibt sich die Notwendigkeit von Vorschußleistungen — und dies war in den letzten Krisenjahren durchwegs der Fall — so sind die erforderlichen Summen vom Bunde vorzustrecken.[3]) Dieses Finanzsystem, das an Stelle der im Stammgesetz vorgesehenen Drittelung der Kosten zwischen Bund, Arbeitgebern und Arbeitnehmern[4]) getreten ist, bietet mancherlei Vorteile. Es bringt vor allem eine gewisse Konstanz in die Belastung der Wirtschaft und schützt diese durch die gesetzlich vorgesehene Maximierung der Beiträge vor unliebsamen Überraschungen. Anderseits entlastet es den Bund, der ohnedies durch seine Bevorschussungspflicht sowie durch seine Beiträge zu den Kosten der Notstandsaushilfe entsprechend herangezogen wird. Eine Reservenbildung ist in der Arbeitslosenversicherung nur insofern vorgesehen, als die Herabsetzung der Beiträge von der vorherigen Rückzahlung der Bundesvorschüsse sowie von der Ansammlung eines Reservefonds in der Höhe des durchschnittlichen Erfordernisses eines Kalenderhalbjahres abhängig gemacht ist. Angesichts der noch herrschenden großen Arbeitslosigkeit dürfte jedoch in absehbarer Zeit der gesetzlich zulässige Höchstbeitrag gerade noch zur Bestreitung des Unterstützungsaufwandes zuzüglich der Verwaltungskosten ausreichen, so daß an die Bildung von nennenswerten Reserven[5]) oder gar an eine Herabsetzung der Beiträge einstweilen nicht gedacht werden kann.

II. Die Aufbringung der Mittel für die Notstandsaushilfen vollzieht sich auf grundsätzlich anderer Weise. Hieran nehmen nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (Bund und Länder) teil, was sich aus der Fürsorgenatur dieser die Armenpflege entlastenden Einrichtung vollauf rechtfertigt. Das Aufteilungsverhältnis zwischen den genannten Faktoren ist durch Art. V der XVIII. Novelle zum ArbLVG. derart

---

[1]) Namentlich die Angestellten leisten verhältnismäßig weit höhere Beiträge, als dem auf sie entfallenden Unterstützungsaufwand entsprechen würde. Vgl. hierüber auch die Ausführungen auf S. 513.

[2]) Insbesondere ist die Gebarung im Sprengel der IBK. Wien seit 1928 aktiv geworden.

[3]) Die solcher Art bereit gestellten Bundesvorschüsse machten in den Jahren 1925—1928 insgesamt 33·7 Millionen Schilling aus. Im ersten Quartal 1928, wo die Gebarung der Arbeitslosenversicherung durch den strengen Winter ungünstig beeinflußt wurde, erhöhten sich diese Bundeszuschüsse um weitere 15 Millionen Schilling.

[4]) Siehe hierüber die Ausführungen auf S. 675.

[5]) Tatsächlich erreichte der Reservefonds am 31. Dezember 1928 auch nur die vergleichsweise geringe Höhe von 492.000 S.

geregelt, daß die Hälfte des durch die Notstandsaushilfen verursachten Aufwandes durch Zusatzbeiträge gedeckt wird, welche die IBKen. je nach dem sich in ihrem Sprengel ergebenden Erfordernis zu den ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträgen einheben. Hiefür kommen also Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf. Die restliche Hälfte wird zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Lande aufgebracht, in dem der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat.

Was nun die erwähnten Zusatzbeiträge anbelangt, so beschränkt sich das Gesetz darauf, deren zulässige Maximalhöhe mit 45 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung [1]) zu begrenzen. Im übrigen bleibt es jeder einzelnen IBK. überlassen, je nach dem errechneten Bedarf das Ausmaß der in ihrem Sprengel einzuhebenden Zusatzbeiträge, in Prozenten des Krankenversicherungsbeitrages sowie nach Lohnklassen abgestuft festzusetzen. Es gibt also hier keine Riskengemeinschaft, wie bei der normalen Arbeitslosenversicherung, sondern jeder Sprengel einer IBK. bildet hinsichtlich der Notstandsaushilfen einen auf sich selbst gestellten, wenn auch nur tatsächlich und nicht juristisch konstruierten Versicherungsbereich. Demgemäß haben sich denn auch hier sehr wesentliche Spannungen bei den Zusatzbeiträgen in den Sprengeln der einzelnen IBKen ergeben. Diese Unterschiede gehen so weit, daß manche IBKen., so z. B. jene in Salzburg und Bregenz, die lange Zeit hindurch nur 1 Prozent des Krankenversicherungsbeitrages, also den Mindestprozentsatz, sozusagen als Anerkennungszins, einforderten, seit 1. April 1929 die Einhebung von Zusatzbeiträgen überhaupt eingestellt haben, während andere IBKen., bei denen die Verhältnisse ungünstiger liegen, so z. B. St. Pölten und Wiener Neustadt noch immer ziemlich hohe Zusatzbeiträge (20, bzw. 30 Prozent) einzuheben genötigt sind.[2]) Soweit die Zusatzbeiträge für die Angestellten in Betracht kommen, werden sie gemäß § 109, Abs. 2, AngVG. auf deren Beitragsgrundlage umgerechnet, wobei je 5 Prozent des Krankenversicherungsbeitrages 0·2 Prozent der Beitragsgrundlage entsprechen.[3]) Es drückt sich somit der Zusatzbeitrag für Angestellte in wesentlich niedrigeren Prozentziffern aus, die zwischen 0·01 Prozent und 1·4 Prozent der Beitragsgrundlage schwanken.

Die einzelnen IBKen. haben ihre, die Festsetzung der Zusatzbeiträge betreffenden Beschlüsse unverweilt dem BM. für soziale Verwaltung zur Kenntnis zu bringen. Kommt eine IBK. ihrer Verpflichtung zur Festsetzung der Zusatzbeiträge nicht rechtzeitig nach oder ent-

---

[1]) Dieser Höchstsatz betrug früher 50 Prozent, wurde jedoch durch Art. V der XXII. Novelle zum ArbLVG. auf 45 Prozent herabgesetzt.

[2]) Derzeit werden die Zusatzbeiträge von den IBKen. in folgender Höhe eingehoben: Salzburg und Bregenz 0 Prozent, Innsbruck 3 Prozent, Gmünd 5 Prozent, Wien-Umgebung 8 Prozent, Linz und Sauerbrunn 10 Prozent, Klagenfurt 14 Prozent, Wien-Stadt 15 Prozent, St. Pölten 20 Prozent, Graz 23 Prozent und Wiener Neustadt 30 Prozent.

[3]) Siehe hierüber auch die Darlegungen auf S. 573.

sprechen die in Aussicht genommenen Zusatzbeiträge nicht dem zu deckenden Teil des Erfordernisses, so kann das BM. für soziale Verwaltung diese Beiträge selbst festsetzen, erhöhen oder erniedrigen. Allfällige Überschüsse oder Abgänge werden auf das nächste Jahr vorgetragen. Die Gebarung mit den Zusatzbeiträgen, die im Jahre 1927 noch ein Defizit ergab, hat sich seither — offenbar infolge des Abströmens zahlreicher in die Altersfürsorge übergeleiteten Personen — wesentlich günstiger gestaltet und nicht bloß die Herabsetzung der Beitragslast bei sämtlichen IBKen. ermöglicht, sondern auch Überschüsse gezeitigt, die Ende 1928 bei allen IBKen zusammen 7·53 Millionen Schilling betrugen, ein Beweis dafür, daß seitens des BM. für soziale Verwaltung eine außerordentlich vorsichtige, die Anträge der IBKen. auf Beitragsreduktion nicht immer voll berücksichtigende Politik betrieben wurde.[1]) Über die Belastungsquoten, die sich für die einzelnen an der Deckung der Notstandsaushilfen beteiligten Faktoren (Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Bund und Länder) im Jahre 1928 ergaben, folgen an späterer Stelle[2]) ziffernmäßige Aufschlüsse.

III. Die Einhebung und Abfuhr[3]) der Arbeitslosenversicherungbeiträge obliegt den Krankenkassen, an welche die Arbeitgeber dieselben zu den gleichen Terminen wie die Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben. Hingegen steht ihnen das Recht zu, die auf den Arbeitnehmer entfallende Beitragshälfte spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- oder Gehaltsauszahlung in Abzug zu bringen. Der den Krankenkassen aus der Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsende Mehraufwand an Verwaltungskosten wird ihnen, und zwar den Betriebskrankenkassen und Bruderladen

---

[1]) Vgl. hierüber auch den Artikel von Steinbach: »Finanzielle Probleme der österreichischen Arbeitslosenversicherung« in der Halbmonatsschrift »Arbeit und Beruf«, 7. Jahrgang, S. 609—611.

[2]) Siehe die diesbezüglichen Daten auf S. 711 ff.

[3]) Die Abfuhr der von den Krankenkassen eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge an den Bund erfolgt im Sinne der bestehenden Vorschriften — als solche kommen § 1, Abs. 2, der XXI. DVdg. zum ArbLVG. vom 20. Juli 1925, B. 231, ferner § 83 AngVG. und § 183 LandArbVG. in Betracht — in der Weise, daß Arbeiterkrankenkassen mit mehr als 10.000 Mitgliedern am letzten Tage jedes Monates eine Anzahlung in der halben Höhe der Eingänge des Vormonates zu leisten und den Rest bis zum 15. des folgenden Monates einzuzahlen haben. Die übrigen Krankenkassen und die Träger der Angestelltenversicherung haben die im Laufe eines Monates eingehobenen Beiträge bis zum 10. des folgenden Monates abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieser Termine erwächst den Kassen die Verpflichtung, Verzugsgebühren zu leisten. Für die monatlichen Abrechnungen über die von den Kassen vereinnahmten Arbeitslosenversicherungs- und Zusatzbeiträge sowie Altersfürsorgezuschläge sind mit Erlaß des BM. für soziale Verwaltung vom 30. März 1929, Z. 18.610 (siehe den Wortlaut dieses Erlasses in den »Amtlichen Nachrichten« des BM. für soziale Verwaltung, 11. Jahrgang, S. 187—189) neue Formularien herausgegeben werden. Gleichzeitig damit wurde auch die buchhalterische Erfassung der diesbezüglichen Gebarung auf moderne Grundlagen gestellt, um den beim BM. für soziale Verwaltung geführten Zentraldienst der Arbeitslosenversicherung die jederzeitige Feststellung des aus der Arbeitslosenversicherung fließenden Einnahmenstandes zu ermöglichen.

mit 2 Prozent, den übrigen Krankenkassen mit 3 Prozent der abgeführten Beiträge ersetzt. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der XXII. DVdg. zum ArbLVG. vom 25. August 1926, B. 265, enthalten.

§ 110. Die Organisation der Arbeitslosenversicherung.

Diese baut sich auf dem Grundsatz engster Verbindung von Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung auf. Demgemäß sind zur Verwaltung der Arbeitslosenversicherung und ihrer Einrichtungen die gleichen Instanzen berufen, denen auch die Besorgung der Arbeitsnachweisagenden anvertraut sind. Es sind dies die IBKen. und die Arbeitslosenämter, von deren Aufgabenkreis und Zusammensetzung schon früher[1]) kurz die Rede war. Im nachstehenden soll nun dieser Verwaltungsorganismus in seinen Beziehungen zur Arbeitslosenfürsorge einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

I. Die Industriellen Bezirkskommissionen sind paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Behörden,[2]) deren Sprengel und Standorte[3]) vom BM. für soziale Verwaltung nach Anhörung der Landeshauptmänner bestimmt werden. Im ganzen bestehen derzeit elf derartige IBKen, deren Mitglieder durch Ernennung[4]) des BM. für soziale Verwaltung berufen werden. Die Vorschläge hiefür hat der örtlich zuständige Landeshauptmann nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen zu erstatten. Zum Vorsitzenden der IBK. und zu dessen Stellvertretern ernennt der BM. für soziale Verwaltung Mitglieder der IBK. oder andere geeignete Persönlichkeiten, wobei der Stellvertreter stets der anderen Gruppe wie der Vorsitzende angehören muß.[5]) Die Funktionsdauer der Mitglieder

---

[1]) Vgl. hierüber die Darlegungen auf S. 93.

[2]) Das juristische Wesen der IBKen. ist nicht leicht zu bestimmen. Sicher ist es, daß ihnen Rechtspersönlichkeit und Vermögensfähigkeit abgeht. Auch ihre Behördeneigenschaft wird von mancher Seite, doch wohl mit Unrecht, bestritten. Das Bundeskanzleramt hat vielmehr in einem schon im Jahre 1921 abgegebenen Gutachten die IBKen. als Bundesbehörden anerkannt, ihre Beamten hingegen nicht als Bundesangestellte, auch nicht als solche von Selbstverwaltungskörpern, sondern als »öffentliche Angestellte besonderer Art« bezeichnet. Wenngleich diese letztere Konstruktion etwas gekünstelt ist, so kann doch an dem behördlichen Charakter der IBKen. schon mit Rücksicht auf die ihnen in zahlreichen Gesetzen übertragenen wichtigen Verwaltungsaufgaben (vgl. hierüber auch die Ausführungen auf S. 93) nicht gezweifelt werden. Zuzugeben ist indessen, daß der Einbau der IBKen. in die staatliche Verwaltung noch nicht vollendet ist und daß sich auch aus der besonderen dienstrechtlichen Stellung ihrer Beamten mancherlei Unsicherheiten ergeben, deren Klärung überaus erwünscht wäre. Vgl. hierüber auch die Darlegungen von Forchheimer a. a. O., S. 721.

[3]) Siehe hierüber die Fußnote[1]) auf S. 93.

[4]) Hiedurch soll ein kostspieliges Wahlverfahren vermieden werden. Der Einfluß der Interessenten gelangt jedoch durch die vorherige Anhörung der Berufsverbände entsprechend zur Geltung.

[5]) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes dem Landeshauptmann die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihrer Pflichten zu geloben. Die Mitglieder der IBK. leisten dies Gelöbnis dem Vorsitzenden.

und ihrer Ersatzmänner währt drei Jahre. Doch ist eine frühere Enthebung einzelner Mitglieder möglich, wenn in deren Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß sie nicht mehr zur Interessenwahrung jener Gruppe geeignet erscheinen, zu deren Vertretung sie bestellt wurden. Auch grobe Verletzung oder dauernde Vernachlässigung der Amtspflichten kann Anlaß zu vorzeitiger Enthebung bieten. Bei der Geschäftsführung der IBKen. kommt das Prinzip der Parität stets zur Geltung. Es müssen daher bei jeder Beschlußfassung[1]) Mitglieder aus beiden Kurien mitwirken. Sind bei Abstimmungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in ungleicher Zahl anwesend, so scheidet die Überzahl für die Abstimmung aus. Wer auszutreten hat, wird im Streitfalle durch das Los bestimmt. Die Beschlüsse selbst werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die IBK. kann mit der Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Ausschüsse betrauen und insbesondere für die Behandlung der laufenden Fragen der Arbeitslosenunterstützung paritätisch gebildete Senate[2]) einsetzen. Den einzelnen Sitzungen der IBK. sind die vom Landeshauptmann und von der Finanzverwaltung bestellten Vertreter beizuziehen, denen das Recht zusteht, durch Einspruch gegen gefaßte Beschlüsse deren Ausführung bis zur Entscheidung durch das BM. für soziale Verwaltung auszusetzen. Auf diese Art können somit die Interessen von Bund und Ländern[3]) wirksam vertreten werden. Der zuständige Gewerbeinspektor und der Revierbergbeamte sind gleichfalls berechtigt, an den Verhandlungen der IBKen. mit beratender Stimme teilzunehmen. Das ArbLVG. trifft auch für den Fall Vorsorge, daß die Mitglieder einer Kurie durch ihre Fernhaltung von den Sitzungen die Beschlußfähigkeit der IBK. fortgesetzt vereiteln.[4]) Da kann der BM. für soziale Verwaltung die IBK. auflösen und mit der Besorgung ihrer Aufgaben eine dreigliedrige Verwaltungskommission betrauen. Deren Mitglieder werden vom genannten BM. bestellt, wobei dem Handelskammer- und Arbeiterkammertag[5]) das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zusteht. Die Verwaltungskommission führt einstweilen die Geschäfte der IBK. fort. Doch ist diese in ihre Funktion neuerlich einzusetzen, sobald die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit gegeben sind.

---

[1]) Die Beschlußfähigkeit der IBKen. ist an die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder gebunden.

[2]) Ein solcher Senat ist z. B. für die Behandlung der Berufungsfälle aufgestellt worden. Auch in den anderen, den IBKen. gesetzlich zugewiesenen Geschäftbereichen, insbesondere bei Handhabung des Inlandarbeiterschutzgesetzes, pflegen ständige Senate zu entscheiden. Vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 109.

[3]) Diese Interessen sind vorwiegend finanzieller Natur, da Bund und Länder zu den Kosten der Notstandsaushilfe die Hälfte beitragen, und daher auf eine sparsame Verwaltung zu achten haben.

[4]) Dieser Fall ist während des bisherigen elfjährigen Bestandes der IBKen. noch nicht vorgekommen.

[5]) Siehe über diese Einrichtung die Ausführungen auf S. 300.

Was nun die Aufgaben der IBKen. auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge anbelangt, so haben sie nicht nur die Arbeitslosenämter anzuleiten und zu überwachen, sondern auch über alle Ansuchen um Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung sowie um Gewährung der Notstandsaushilfe selbst zu entscheiden.[1]) Ferner sind sie Rechtsmittelinstanz und können als solche angerufen werden, wenn sich entweder der Arbeitslose oder der Vorstand des Arbeitslosenamtes im Wege der Berufung gegen Beschlüsse der Schiedskommission an sie wendet. Zu diesem Behufe besteht bei den meisten IBKen. ein eigener Berufungssenat, dessen Entscheidungen für die Praxis der Arbeitslosenämter bei Zuerkennung, Verweigerung oder Entziehung der Arbeitslosenunterstützung richtunggebende Bedeutung haben. Auf diese Art ist es allmählich zur Aufstellung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze gekommen, welche die Vorschriften des ArbLVG. in glücklicher Weise ergänzt und den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt haben. Weiters steht den IBKen. auch eine maßgebende Mitwirkung bei Zuerkennung der Altersfürsorgerenten zu.[2]) Diese letztere hängt insofern mit den Agenden der Arbeitslosenversicherung eng zusammen, als es sich hiebei um die Prüfung der Vorfrage handelt, ob bei den Anspruchswerbern die Voraussetzungen für die Beteilung mit der Notstandsaushilfe zutreffen. Durch ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete sind die IBKen. auch in der Lage, auf eine entsprechende Entlastung der Arbeitslosenfürsorge[3]) hinzuwirken. Von größter Wichtigkeit ist endlich der von den IBKen. geschaffene Kontrollapparat, der, unter ihrer zentralen Leitung stehend, alle jene Erhebungen durchzuführen hat, die mißbräuchlichen Bezug der Arbeitslosenunterstützung verhindern, bzw. dort, wo es nottut, die persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen klarstellen sollen. Auf diese Art wird insbesondere das Vorhandensein der bei Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung und bei Zuerkennung der Notstandsaushilfe geforderten »besonderen Notlage« überprüft.[4]) Auch sonstige rechtlich relevante Tatsachen, wie z. B. die Ausübung ständiger Gelegenheitsarbeit während des Unterstützungsbezuges, die Beschäftigung mit Heimarbeit u. dgl. werden im Wege dieser zumeist gut organisierten Kontrolle aufgehellt.[5]) In engem Zusammenhange mit den den IBKen. anvertrauten Agenden der Arbeitslosenfürsorge steht deren Betätigung

---

[1]) Auch jene Fälle, in denen Unterstützungswerber vorhergehende Arbeitsverhältnisse in der durch § 1, Abs. 1, ArbLVG. vorgeschriebenen Dauer nicht nachweisen können, aber sonst berücksichtigungswürdige Gründe für die Stattgebung des Ansuchens vorliegen, fallen in den unmittelbaren Geschäftsbereich der IBKen. Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 684.

[2]) Vgl. diesbezüglich auch die Darlegungen auf S. 629.

[3]) Diese Entlastung war eine sehr beträchtliche, da Ende Dezember 1928 bereits 32.687 Personen im Bezuge der Altersrente standen.

[4]) Über die hiebei zur Anwendung gelangenden Verfahrensgrundsätze vgl. die Ausführungen auf S 703.

[5]) Vgl. über die Kontrolleinrichtungen der IBK. Wien die interessanten Ausführungen in der schon früher erwähnten Jubiläumsschrift dieser IBK., S. 27—29.

auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Auch die Berufsberatung sowie die Nach- und Umschulung der Arbeitslosen, deren Kosten aus den Eingängen der Arbeitsvermittlungsumlage bestritten werden, haben sich zu immer mehr in den Vordergrund tretenden Aufgaben der IBKen. entwickelt.[1]) So ist es denn ein weitgesteckter, von lebendigem Schaffen erfüllter Wirkungskreis, der sich den IBKen. erschließt und sie zu Trägern wichtiger wirtschaftlicher Funktionen gemacht hat.

II. Die Arbeitslosenämter. Als solche fungieren die von der zuständigen IBK. bestimmten gemeinnützigen Arbeitsnachweise,[2]) bzw. wo solche nicht bestehen, eigene kraft Vdg. des BM. für soziale Verwaltung errichtete Amtsstellen, denen sowohl die Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge als auch jene der Arbeitsvermittlung übertragen sind. In dieser untersten Instanz vermengen sich somit beide Komplexe auf so innige Weise, daß sogar die Auseinanderhaltung der gemeinsam hiefür auflaufenden Verwaltungskosten unmöglich wurde und der Ausgleich nur durch den noch zu erörternden Aufteilungsschlüssel, der beide Zweige gerecht belastet, gefunden werden konnte. Die Arbeitslosenämter sind dazu berufen, unmittelbar mit den Arbeitslosen in Berührung zu treten, deren Anmeldungen zur Arbeitslosenunterstützung entgegenzunehmen und auf das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen hin zu prüfen. Kann das Arbeitslosenamt dem Anspruchsberechtigten keine entsprechende Beschäftigung vermitteln, so hat es das Ausmaß der gebührenden Arbeitslosenunterstützung festzusetzen und die Anweisung zum Bezug derselben auszustellen. Unter Vorweisung dieser letzteren muß sich dann der Arbeitslose zweimal wöchentlich beim Arbeitslosenamte melden, das auf solche Weise nicht nur die Kontrolle und Evidenzhaltung der Unterstützten durchführen, sondern mit denselben auch wegen Arbeitszuweisung in fortlaufenden Verkehr treten kann. Hieraus ergibt sich eine enge und vollständige Verbindung zwischen Arbeitsnachweis und Unterstützungsstelle, die sich in der Praxis sehr bewährt hat.[3])

Bei jedem Arbeitslosenamte ist eine gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits, zusammengesetzte Schiedskommission[4]) zu bestellen, deren Mitglieder von der IBK. ernannt werden. Diese Schiedskommission ist berufen, über Einsprüche von Arbeitslosen zu entscheiden, welche sich durch

---

[1]) Siehe hierüber die Fußnote [2]) auf S. 100 sowie die Fußnote [3]) auf S. 683.

[2]) Vgl. über die Organisation und den Aufgabenkreis dieser gemeinnützigen Arbeitsnachweise die Ausführungen auf S. 99—102.

[3]) Siehe hierüber auch die Ausführungen von Forchheimer, a. a. O., S. 717 bis 720, ferner die Artikel von Haberler: »Die Wiener Arbeitsnachweise« und von Uranitsch: »Die Arbeitsnachweise in den Ländern Österreichs«, beide in der Halbmonatsschrift »Arbeit und Beruf«, 7. Jahrgang, S. 603—606.

[4]) Mitunter sind diese Schiedskommissionen in ihrer personellen Zusammensetzung mit den zur Führung der Arbeitsvermittlung eingesetzten paritätischen Verwaltungskommissionen (vgl. hierüber S. 101) identisch.

einen Bescheid des Arbeitslosenamtes, insbesondere durch die Verweigerung, Entziehung oder Bemessung der Unterstützung als beschwert erachten. Da diese paritätischen Kommissionen lediglich aus Vertretern beider Interessentengruppen bestehen und somit keine mit einem unparteiischen Vorsitzenden ausgestattete Spruchinstanz darstellen, kommt in ihnen die Autonomie der Wirtschaftskreise zu voller Geltung.

Die durch die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung auflaufenden Kosten, und zwar sowohl jene der IBKen. als auch die der Arbeitslosenämter sind ganzjährig zu präliminieren und in Form von Voranschlägen[1]) bis Ende April eines jeden Jahres dem BM. für soziale Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Aufwendungen für Verwaltungszwecke dürfen bloß im Rahmen dieses Voranschlages gemacht werden. Mehrausgaben sind nur bei Gefahr im Verzuge statthaft und nachträglich beim BM. für soziale Verwaltung zu rechtfertigen. Von den Verwaltungskosten der Arbeitslosenämter werden in der Regel fünf Neuntel auf den Etat der Arbeitslosenversicherung übernommen,[2]) während die restlichen vier Neuntel die Arbeitsvermittlung belasten und aus der für Zwecke derselben gemäß § 20, Abs. 5, ArbLVG. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte aufzubringenden Umlage[3]) zu decken sind.

Hiemit wäre der eigentliche Verwaltungsorganismus der Arbeitslosenversicherung in großen Umrissen gekennzeichnet. Als oberstes staatliches Glied fügt sich demselben noch das BM. für soziale Verwaltung an. Diesem obliegt nicht nur die zentrale Leitung der Arbeitslosenfürsorge sowie die Aufsicht über alle Unterstellen derselben; es ist auch überall dort, wo die IBKen. kraft Gesetzes nicht endgültig entscheiden, Rechtsmittelinstanz und kann über Beschwerde der betroffenen Partei sowie von Amts wegen Entscheidungen oder Verfügungen der IBKen. abändern oder aufheben. Besonders weitgehende Befugnisse räumt das ArbLVG. dem BM. für soziale Verwaltung in den finanziellen Belangen der Arbeitslosenversicherung ein. Namentlich überläßt es seiner Verordnungsgewalt die Abstufung der Beiträge, ferner die Bestimmung der Zahlstellen, die Verwaltung des Reservefonds,[4]) die Gutheißung der Voranschläge und Mehrauf-

---

[1]) In diesen Voranschlägen sind auch jene Kosten zu berücksichtigen, die den IBKen. und Arbeitslosenämtern durch Berufsberatung und Umschulung von Arbeitslosen sowie durch die Arbeitsvermittlung erwachsen.

[2]) Diese Tangente der Verwaltungskosten fällt somit in den Bereich der bundesstaatlichen Verrechnung.

[3]) Siehe hierüber die Ausführungen auf S. 100—101.

[4]) Dieser ist aus dem früheren Arbeitslosenfonds enstanden, der in erster Linie dem Ausgleich in Krisenjahren zu dienen hatte. Die Mittel des Reservefonds können nunmehr auch zur Förderung von Einrichtungen verwendet werden, welche der Verminderung der Arbeitslosigkeit dienen. Seine Bestände sind so anzulegen, daß ihre Heranziehung für Zwecke der Arbeitslosenversicherung jederzeit erfolgen kann.

wendungen sowie die Genehmigung der Anstellung besoldeter Beamten der IBKen. und der Dienst- und Besoldungsordnungen für dieselben. Es findet also auf diesem Gebiete eine weitgehende ministerielle Beeinflussung statt, die sich nicht nur aus der staatlichen Beitragsleistung zu den Verwaltungskosten und zur Notstandsaushilfe, sondern auch aus dem Bestreben nach möglichster Vereinheitlichung und Rationalisierung der hier in Frage kommenden Administration rechtfertigt.[1]) Beim BM. für soziale Verwaltung ist ein paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehender Beirat eingesetzt, der in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Arbeitslosenversicherung zu hören ist. Es kommt ihm jedoch lediglich eine begutachtende Funktion zu.

§ 111. Das Verfahren in der Arbeitslosenversicherung.

I. Die Geltendmachung der Ansprüche. Diese sind vom Arbeitslosen beim Arbeitslosenamte seines Aufenthaltsortes zu erheben. In Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, in denen sich kein Arbeitslosenamt befindet, können auch die Gemeindeämter zur Entgegennahme der Anmeldungen herangezogen werden.[2]) Anläßlich seiner Anmeldung hat der Arbeitslose seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Dies geschieht in erster Reihe durch Vorlage der »Arbeitgeberbestätigung«, einer Urkunde, zu deren Ausstellung gemäß § 11, Abs. 2, ArbLVG. ein jeder Arbeitgeber bei Lösung eines der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses auf Verlangen des Arbeitnehmers verpflichtet ist. Die näheren Vorschriften über die Form dieser Bestätigung wurden durch die III. DVdg. zum ArbLVG. vom 19. August 1922, B. 617, erlassen. Demgemäß hat die Arbeitgeberbestätigung zu enthalten: den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers sowie die Personaldaten des letzteren; den Tag des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie dessen Dauer; die Verwendungsart des Arbeitnehmers im Betriebe; die Art der Lösung des Arbeitsverhältnisses; die Höhe des Lohnes oder Gehaltes sowie den Betrag einer etwa gewährten Abfertigung; endlich die Bezeichnung der Krankenkasse, bei welcher der Arbeitnehmer versichert war und der Lohnklasse, in dieer eingereiht wurde. Es sind somit durchaus Tatsachen von rechtlicher Relevanz, die für Erlangung der Arbeitslosenunterstützung sowie für deren Ausmaß Bedeutung haben und seitens des Arbeitgebers zu be-

---

1) Von gewerkschaftlicher Seite fehlt es nicht an Stimmen, welche diesen sowohl in der Verwaltung als auch in der Spruchpraxis der Arbeitslosenversicherung unverkennbar hervortretenden Einfluß der Bundesverwaltung als zu weitgehend bezeichnen. Auch stehe dieser Einfluß nach Anschauung der gewerkschaftlichen Kreise in keinem rechten Verhältnis zu der geringen Beitragsquote, die der Bund leistet. Es wird daher eine verstärkte Ingerenz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung gefordert. Siehe hierüber auch die Ausführungen auf S. 704.

2) Die Gemeindeämter fungieren dann als Geschäftsstellen des Arbeitslosenamtes.

stätigen sind.[1]) Aufgabe des Arbeitslosenamtes ist es, die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen, worauthin, falls sich ein Anstand nicht ergibt und auch eine entsprechende Beschäftigung für den Arbeitslosen nicht zur Hand ist, die Unterstützung anzuweisen ist.[2]) Um sich den laufenden Bezug derselben zu sichern, muß sich der Arbeitslose mindestens wöchentlich zweimal beim Arbeitslosenamt als Arbeitsuchender persönlich melden.[3]) Unterläßt er dies ohne triftigen Grund, so verliert er für zwei Wochen den Anspruch auf die Unterstützung.

Die Auszahlung derselben erfolgt nicht durch die Arbeitslosenämter, die als anweisende Organe hiemit nichts zu tun haben. Das ArbLVG. kennt vielmehr eigene Zahlstellen, als welche vom BM. für soziale Verwaltung einvernehmlich mit jenem für Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen sind. Der Landeshauptmann kann jedoch über Antrag der IBK. auch Gemeinden, in denen sich keine Zahlstelle befindet, mit der Auszahlung der Unterstützungen betrauen.[4]) In der Praxis ist die Sache so geregelt, daß in den Bundesländern die Steuerämter als Zahlstellen fungieren, während in Wien angesichts des sich ergebenden Massenverkehres seitens der städtischen Kassen an die Errichtung von fünf eigenen Auszahlungsstellen geschritten werden mußte. Je eine derselben ist für Frauen, bzw. für männliche Angestellte bestimmt.[5]) Der Zahlstelle obliegt lediglich die Pflicht, auf Grund der Anweisung des Arbeitslosenamtes die Auszahlung der Unterstützungen vorzunehmen, ohne daß ihr über die Gebührlichkeit derselben ein Prüfungs- oder Entscheidungsrecht zusteht. Nur wenn sich bei der Auszahlung ernstliche Bedenken wegen der Anspruchsberechtigung oder der Höhe der Unterstützung ergeben, kann die Zahlstelle deren Flüssigmachung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

II. Die Verfahrensgrundsätze haben sich, da das ArbLVG. darüber nur wenige Andeutungen enthält, in der Praxis ziemlich frei entwickelt. Angesichts der Massenarbeit, welche sowohl die IBKen. als auch die Arbeitslosenämter und deren Schiedskommissionen zu bewältigen hatten, sowie bei dem vorhandenen Mangel an Zeit und Personal blieb für

---

[1]) Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung von Dienstzeugnissen (vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 187) werden hiedurch nicht berührt.

[2]) Dies geschieht durch Ausstellung einer Bescheinigung, auf Grund welcher die kompetente Zahlstelle wöchentlich im vorhinein die Unterstützung flüssigmacht.

[3]) Zahl und Art der Meldungen sind gemäß den vom BM. für soziale Verwaltung erteilten Weisungen durch die IBK. zu regeln.

[4]) Dies ist insbesondere während der Wintermonate gebräuchlich, wo die Arbeitslosen die oft weit entlegenen Zahlstellen nur schwer erreichen können und auch infolge Fehlens einer Vermittlungsmöglichkeit das Arbeitslosenamt an ihrem persönlichen Erscheinen kein Interesse hat.

[5]) Die Auszahlungsstellen in Wien arbeiten mit einer größeren Zahl von Schaltern. Auch wurde zwecks Verbesserung und Beschleunigung der Auszahlung mit der Verwendung moderner Zählmaschinen begonnen.

übertriebenen Formalismus von vornherein kein Raum. Dennoch hätte — wir stützen uns im folgenden auf die beachtenswerten Ausführungen eines erfahrenen Praktikers der Arbeitslosenversicherung[1]) — eine strengere Einhaltung der im Verwaltungsverfahren üblichen Grundsätze nur Nutzen stiften können. So wird es in der Arbeitslosenversicherung insbesondere mit dem Parteigehör nicht genau genommen, das wohl bei den Schiedskommissionen noch halbwegs in Geltung ist, während bei den IBKen. die Anspruchswerber lediglich mit ihren schriftlichen Äusserungen zu Worte kommen. Die häufigere Zuziehung der Parteien zu den Verhandlungen würde wohl oft ein besseres Erkennen des Einzelfalles ermöglichen. Günstiger steht es mit dem Erhebungsververfahren, dessen ursprünglich primitive Art im Laufe der Jahre wesentlich verbessert wurde. Namentlich konnte durch Vervollständigung der Erhebungsformulare sowie durch richtige Anleitung der Kontrollorgane eine verläßliche Feststellung des den Entscheidungen zugrunde zu legenden objektiven Tatbestandes bewirkt werden. Bei den Entscheidungen selbst greift zumeist das freie Ermessen der erkennenden Instanzen Platz. Insbesondere kommt dasselbe bei Beurteilung der Bedürftigkeitsfrage zum Durchbruch. Bei zahlreichen IBKen. hat sich die Praxis herausgebildet, bei Zuerkennung des ersten, auf 12 Wochen beschränkten Unterstützungsbezuges die Bedürftigkeitsprüfung nur in besonders krassen Fällen vorzunehmen. Hingegen findet vor Verlängerung der Unterstützungsdauer eine generelle Überprüfung aller Anliegen statt, wobei die vom ArbLVG. als Voraussetzung geforderte Notlage des Anspruchswerbers in der Regel im Zusammenhange mit den Einkommensverhältnissen seiner versorgungspflichtigen Familienangehörigen (Eltern, Gatte usw.) beurteilt wird. Hiefür sind gewisse Verdienstgrenzen nach unten hin aufgestellt worden, die allerdings entsprechend den örtlichen Verhältnissen bei den einzelnen IBKen. recht verschieden sind.[2]) Ziemlich differente Grundsätze werden auch bei Zuerkennung der Notstandsaushilfen beobachtet. Im allgemeinen wird hier der Beurteilung ein strengerer Maßstab zugrunde gelegt. Doch besteht insofern eine größere Einheitlichkeit des Vorgehens, als die meisten IBKen. richtunggebende Beschlüsse faßten, die auf gewisse nach bestimmten Zeiträumen und für einzelne Altersgruppen eintretende Kürzungen der Notstandsaushilfen abzielen.[3]) So sehen wir denn, daß die Praxis der IBKen. auch in den reinen Ermessensfragen langsam

---

[1]) Vgl. diesbezüglich den vortrefflichen Artikel von Dr. Benno Kral: »Die Entwicklung der Spruchpraxis in der Arbeitslosenversicherung« in der Halbmonatsschrift »Arbeit und Beruf«, 7. Jahrgang, S. 611—613.

[2]) Daher kommt es nicht selten vor, daß ein und derselbe Einzelfall im Bereiche von benachbarten IBKen. verschieden beurteilt wird, ein Zustand, der im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sicherlich vermieden werden sollte.

[3]) So wird die Notstandsaushilfe nach einem Bezuge von mehr als 22 Wochen oft im Ausmaße verringert, ebenso auch bei jüngeren Arbeitslosen, während Personen über 50 Jahre meist im unverkürzten Genusse derselben belassen werden.

einer beginnenden Vereinheitlichung zusteuert, wenn sie auch in manchen Detailfragen noch immer auseinanderstrebt. Ob sich durch Einführung von richterlichen Senaten,[1]) so wie sie in der deutschen Arbeitslosenversicherung bestehen, oder durch Schaffung einer paritätisch zusammengesetzten dritten Spruchinstanz,[2]) die den bureaukratischen Einfluß des BM. für soziale Verwaltung in manchen Belangen zurückdrängen könnte, eine größere Einheitlichkeit der Entscheidungen sichern ließe, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Jedenfalls dürfte dieselbe bei der über kurz oder lang unvermeidlichen Revision des ArbLVG. aufgeworfen werden.

III. Der Rechtszug in der Arbeitslosenversicherung geht in der Regel durch mehrere Instanzen. Bei den häufigsten Fällen — als solche kommen die Bescheide, bzw, Verfügungen der Arbeitslosenämter in Unterstützungsangelegenheiten[3]) in Betracht — ist zunächst das Rechtsmittel des Einspruchs an die Schiedskommission zulässig. Derselbe muß, um rechtzeitig zu sein, binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids erhoben werden. Hat dann die Schiedskommission ihren Spruch gefällt, so steht, und zwar gleichfalls binnen acht Tagen, sowohl dem Arbeitslosen, als auch dem Leiter des Arbeitslosenamtes[4]) die Berufung an die IBK. offen, die als dritte Instanz in der Sache endgültig entscheidet. Neben dieser auf Parteiantrag erfolgenden Überprüfung kann jedoch die IBK. auch von Amts wegen eingreifen und Bescheide, bzw. Verfügungen der Arbeitslosenämter oder Beschlüsse der Schiedskommissionen, die sie für gesetzlich nicht gerechtfertigt hält, aufheben oder abändern. Gegen diese Maßregel steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als auch dem Leiter des Arbeitslosenamtes und dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Beschwerde an das BM. für soziale Verwaltung offen. Auf diese Weise also kann dieses als vierte Instanz ausnahmsweise in die Lage kommen, in Angelegenheiten der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung zu entscheiden. Wird im Zuge des Rechtsmittelverfahrens ein die Unterstützung betreffender Bescheid oder Beschluß abgeändert oder aufgehoben, so ist auch auszusprechen, ob und inwieweit eine Nachzahlung der gebührenden Unterstützung oder eine Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Beträge stattzufinden hat.[5]) In jenen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung in

---

[1]) Das sind Senate, die unter Vorsitz eines richterlichen Funktionärs aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden.

[2]) Eine solche wird insbesondere von gewerkschaftlicher Seite angestrebt. Siehe hierüber auch die Fußnote [1]) auf S. 701.

[3]) Bei diesen wird es sich somit entweder um die Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung, bzw. um die Festsetzung ihres Ausmaßes handeln.

[4]) Dieser vertritt somit das Amt gewissermaßen vom fiskalischen Standpunkte.

[5]) Es hängt dies mit dem Umstand zusammen, daß § 15, Abs. 2, ArbLVG. den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt.

erster Instanz den IBKen. zusteht,[1]) geht der Rechtszug direkt an das BM. für soziale Verwaltung, an welches sich die betroffenen Parteien mittels Beschwerde wenden können. Auch hiefür gilt eine 14tägige Frist. Überdies kann von Amts wegen eingeschritten werden, falls das BM. vom Standpunkt seines Aufsichtsrechtes aus eine Entscheidung oder Verfügung der IBK. als verfehlt erachtet.

Allen Rechtsmitteln, gleichgültig ob es sich hiebei um den Einspruch, die Berufung oder die Beschwerde handelt, versagt das ArbLVG. (§ 15, Abs. 3) die aufschiebende Wirkung. Es wird daher die getroffene Entscheidung oder Verfügung unverzüglich in Vollzug gesetzt. Hat das Rechtsmittel dann Erfolg, so wird nachträglich der hiedurch bezweckte Zustand hergestellt, also je nach der Art des Einzelfalles die früher verweigerte Unterstützung angewiesen, der Bezug erhöht oder erniedrigt u. dgl. mehr.

IV. Strafbestimmungen. Das ArbLVG. kennt in seinen §§ 33 und 34 eine Reihe besonderer Tatbestände, die es, je nach ihrer mehr straf- oder zivilrechtlichen Natur unter verschiedenartige Sanktionen stellt. Zu diesen Tatbeständen gehören:

a) Erschleichung oder mißbräuchlicher Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtungen der Arbeitslosenfürsorge in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht,[2]) wer zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, falls die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt,[3]) von der politischen oder Bundespolizeibehörde mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Überdies sind mißbräuchlich bezogene Unterstützungen rückzufordern. In der Praxis geschieht dies entweder in der Form, daß dem noch in Unterstützung stehenden Arbeitslosen der ungebührlich bezogene Betrag in Raten von der laufenden Unterstützung in Abzug gebracht wird, wobei dem Verpflichteten gemäß § 35, Abs. 1, ArbLVG. die Hälfte der Unterstützung verbleiben muß.[4]) Ist dieser jedoch nicht mehr im Genusse der Unterstützung, sondern erwerbstätig, so wird er auf Grund einer

---

[1]) Also z. B. bei Verlängerungen der Unterstützungsdauer, Bewilligung der Notstandsaushilfen, Nachsicht einzelner Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung u. dgl. mehr.

[2]) Unter diese allgemeine Formel des § 33, Abs. 1, ArbLVG. lassen sich somit alle die verschiedenartigen Hintergehungsversuche subsumieren, wie sie durch die Kontrollorgane der Arbeitslosenämter in der Praxis wiederholt beobachtet und aufgedeckt werden konnten. Zu den häufigsten dieser Mißbräuche gehört die Übernahme von Gelegenheits-, Aushilfs-, Heim- oder auch Vollarbeit während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung.

[3]) Hier kommen insbesondere ausgesprochene Betrugsfälle in Frage.

[4]) Dies hängt mit der gesetzlich gewährleisteten Exekutionsfreiheit von Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung zusammen. Lediglich zugunsten von Unterhaltsansprüchen und von Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung kann auf die Hälfte solcher Forderungen gegriffen werden.

von ihm auszustellenden Verpflichtungserklärung zur Rückzahlung verhalten, wobei in der Regel Raten bewilligt werden. Allenfalls wird auch zur zwangsweisen Eintreibung der zu ersetzenden Beträge geschritten.

b) Grundlose Verweigerung oder Verfälschung der Arbeitgeberbestätigung. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung dieser Bestätigung grundlos verweigern oder in derselben wissentlich unwahre Angaben machen, werden, sofern das Vorgehen nicht nach dem Strafgesetz zu ahnden ist, von der politischen oder Bundespolizeibehörde in Geld bis zu 1000 S, wenn aber Schädigungsabsicht vorlag, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Hiedurch soll verhindert werden, daß die für das Unterstützungsverfahren als Beweisdokument überaus wichtige Arbeitgeberbestätigung dem Arbeitslosen vorenthalten oder in ihrem Inhalt verfälscht werde. Auch hier können jedoch neben den strafrechtlichen noch zivilrechtliche Folgen eintreten, da die Verweigerung sowie die unrichtige oder unvollständige Ausstellung der Arbeitgeberbestätigung dem Arbeitnehmer gegenüber schadenersatzpflichtig macht.[1])

c) Vernachlässigung der Anmeldepflicht. Arbeitgeber, die es unterlassen, versicherungspflichtige Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen — hier kommen insbesondere jene der KrVG. und des AngVG. in Frage — ordnungsmäßig zur Versicherung anzumelden, laufen nicht nur Gefahr, im Sinne dieser Vorschriften entsprechend bestraft zu werden, sondern haben auch gemäß § 34 ArbLVG. dem Bunde jenen Betrag rückzuersetzen, der zur Unterstützung der von ihnen nicht oder nicht entsprechend angemeldeten Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit tatsächlich aufgewendet wurde. Der Bund regressiert sich also in solchen Fällen an dem schuldtragenden Arbeitgeber für die ihm erwachsenden Auslagen, wobei wieder unterschieden wird, ob es sich um die vollständige Unterlassung der Anmeldung oder um eine verspätete Anmeldung oder um eine solche in einer zu niedrigen Lohnklasse handelt. Im ersten Falle ist der gesamte auf Grund des Dienstverhältnisses ausbezahlte Unterstützungsbetrag im Regreßverfahren zurückzufordern, sonst hingegen nur ein entsprechender Teil.[2]) Die hier erwähnte Vorschrift des § 34 ArbLVG. gilt derzeit nur mehr für Dienstverhältnisse von Arbeitern, nicht aber für solche von Angestellten. Hier greift vielmehr § 103 AngVG. Platz, der an Stelle des Rückersatzes der aufgewendeten Arbeitslosenunterstützung, bzw. eines Teiles derselben die Nachzahlung des um ein Fünftel erhöhten Versicherungsbeitrages fordert.

---

[1]) Siehe hierüber GGSlg. Nr. 3190.

[2]) Maßgebend für den Umfang der Rückersatzpflicht sind in der Regel die letzten 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vor Geltendmachung des Anspruches auf Unterstützung. Bezieht sich die Unterlassung der Anmeldung auf diesen ganzen Zeitraum, so ist der volle Ersatz zu leisten, sonst nur zu je einem Zwanzigstel für jede ganze oder begonnene Woche.